



87. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022

-VOSLAPPER GRODEN-NORD / NÖRDLICH TANKLAGER-

Begründung gemäß § 5(5) BauGB (Baugesetzbuch)
und Umweltbericht gemäß §2a BauGB

NEUER ENTWURF GEM. § § 3 (2) UND 4 (2) BAUGB

Stand: 11.08.2025



INHALTSVERZEICHNIS :

TEIL I BEGRÜNDUNG	4
1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL	4
1.1. VERFAHREN	5
2. DAS PLANGEBIET.....	6
2.1. LAGE, GRÖSSE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES.....	6
2.2. STÄDTEBAULICHE SITUATION UND DERZEITIGE NUTZUNGEN	7
2.3. KARTENMATERIAL.....	9
2.4. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	9
2.4.1. RAUMORDNUNG.....	10
2.4.2. BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPH VOM 01.09.2021).....	14
2.4.3. STRUKTURKONZEPT DER STADT WILHELMSHAVEN.....	18
2.4.4. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	19
2.4.5. BEBAUUNGSPLÄNE	19
2.4.6. ARCHÄOLOGIE / DENKMALSCHUTZ / DEICH	25
2.4.7. NATUR-, ARTEN- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN / LANDSCHAFTSPLAN	26
2.4.8. WALD.....	27
2.4.9. KLIMASCHUTZ	27
2.4.10. SONSTIGE PLANUNGEN (PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN, ENTWICKLUNGSPLÄNE ...).....	27
2.5. ENTWÄSSERUNG	29
2.5.1. ENTWÄSSERUNGSKONZEPT	29
2.6. ERSCHLIESSUNG DES PLANGEBIETES / VERKEHR	29
2.7. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR.....	30
2.8. ALTLASTEN UND SONSTIGE BODENBELASTUNGEN	30
2.9. KAMPFMITTEL	31
2.10. GUTACHTEN	33
2.11. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN / STANDORTALTERNATIVEN.....	34
2.12. KLIMASCHUTZ / KLIMAAANPASSUNG	36
2.13. BELANGE DES BODENSCHUTZES UND UMWIDMUNGSPERRKLAUSEL.....	36
3 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	37
3.1 BAUFLÄCHEN	37
3.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	37
3.2 VERKEHRSFLÄCHEN / ERSCHLIESSUNG.....	38
3.3 GRÜNFLÄCHEN	38
3.4 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES.....	38
3.5 IMMISSIONSSCHUTZ	38
3.5.1 GEWERBELÄRM	39
3.5.2 LUFTSCHADSTOFFE / LICHTIMMISSIONEN / STÖRFALLVORSORGE	39
3.6 VER- UND ENTSORGUNG.....	41
3.7 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	41

3.8	FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT / KOMPENSATIONSMASSNAHMEN.....	42
4	<u>BELANG VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTPRÜFUNG</u>	<u>42</u>
4.1	EU-VOGELSCHUTZGEBIET / NATURSCHUTZGEBIET.....	42
4.2	FFH-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG	43
4.3	ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES UND ALTERNATIVENPRÜFUNG	43
4.4	ERHALTUNG DES SCHUTZGEBIETSNETZES NATURA 2000.....	44
4.4.1	REEPSHOLTER TIEF / WIESEDER TIEF.....	44
4.4.2	HEM MOOR.....	45
4.4.3	WIEFELS.....	46
4.4.4	ELS FLETH ER SAND / OBERHAMMELWARDEN.....	47
5	<u>FLÄCHENBILANZIERUNG.....</u>	<u>49</u>
6	<u>BODENORDNENDE MASSNAHMEN</u>	<u>49</u>
7	<u>VERFAHRENSVERMERKE.....</u>	<u>49</u>
7.1	RECHTSGRUNDLAGEN	49
7.2	VERFAHRENSÜBERSICHT	49
7.3	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	50
7.4	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	50
8	<u>UNTERSCHRIFTEN / VERFASSER.....</u>	<u>51</u>
9	<u>HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....</u>	<u>52</u>
	<u>HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</u>	<u>52</u>
	<u>TEIL II UMWELTBERICHT.....</u>	<u>55</u>
	<u>DER UMWELTBERICHT ALS TEIL II DER BEGRÜNDUNG WIRD -TECHNISCH BEDINGT- SEPARAT ZUM FÖRMLICHEN BETEILIGUNGSVERFAHREN VERÖFFENTLICHT.</u>	<u>55</u>
	<u>HINWEIS FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT UND DER BETEILIGTEN BEHÖRDEN: SIEHE LETZTE SEITE</u>	<u>55</u>

TEIL I BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL

Die Tree Energy Solutions GmbH (TES) entwickelt ein internationales Energieprojekt (nachfolgend „Projekt“), dessen zentrale Bestandteile der Import von grünen Energieträgern auf dem Seeweg und die Wiederverwertung von CO₂ unter Verwendung von grünem Wasserstoff sind. Durch den industriellen Maßstab des Projektes (TWh-Bereich) soll dieses einen nicht unerheblichen Beitrag dazu leisten, den für die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2050 erwarteten Bedarf an erneuerbaren Energieträgern zu decken. Das Projekt soll auf einem Teilbereich auf dem Voslapper Groden-Nord verwirklicht werden, auf dem ein grüner Energiepark errichtet werden soll. Die TES ist Eigentümerin der Flächen.

Fundament des Projektes ist die Herstellung von grünem Wasserstoff mittels Wasser-Elektrolyse mit Hilfe von erneuerbaren Stromquellen, wie z.B. Photovoltaik. Die Herstellung des grünen Wasserstoffs soll außerhalb von Deutschland in Gebieten erfolgen, in denen erneuerbare Stromquellen kostengünstig zur Verfügung stehen, wie dies z.B. für Solarenergie in Ländern des Sonnengürtels der Erde der Fall ist.

Da der Transport von Wasserstoff in industriellem Maßstab derzeit noch nicht wirtschaftlich realisierbar ist, soll der grüne Wasserstoff zunächst in einen anderen grünen Energieträger umgewandelt werden, der dann auf dem Seeweg zum Vorhabengebiet transportiert werden kann. Aktuell ist eine Seebrücke mit mehreren Anlegern für TES geplant. Als grüner Energieträger kommt insbesondere e-NG (CH₄) in Betracht.¹ E-NG (CH₄) hat den Vorteil, dass man es schon heute in großen Mengen, sicher und über weite Strecken in flüssiger Form mit dem Seeschiff transportieren kann und die hierfür notwendige Infrastruktur bereits zur Verfügung steht.

Auf dem Vorhabengebiet sollen u. a. sog. Oxy-Combustion Kraftwerke errichtet werden, in denen das importierte e-NG (CH₄) jederzeit und bei Bedarf verbrannt werden kann zur Stromerzeugung. Der dabei benötigte Sauerstoff wird mit Hilfe von Luftzerlegungsanlagen aus der Luft gewonnen oder von den später beschriebenen Elektrolyseuren abgeschieden. Vorteil der Verbrennung mit reinem Sauerstoff ist, dass das entstehende reine CO₂ vollständig aufgefangen werden kann, um danach verflüssigt und wieder an den Produktionsort des grünen Wasserstoffs verbracht zu werden. Dort wird das CO₂ zusammen mit grünem Wasserstoff zur Herstellung von e-NG (CH₄) eingesetzt. Dieser Kreislaufprozess hat – abhängig von den für den Seetransport zur Verfügung stehenden Treibstoffen – das Potential, vollkommen CO₂-neutral zu werden.

Alternativ kann das importierte e-NG in Prozessanlagen auf dem Vorhabengebiet mittels Reformierung zur Herstellung von Wasserstoff und CO₂ verwendet werden. Der Wasserstoff kann in ein vorhandenes Erdgasnetz eingespeist und dem Erdgas beigemischt werden. Denkbar sind aber auch andere Varianten, perspektivisch insbesondere die Einspeisung in ein nationales, noch aufzubauendes Wasserstoffnetz. Das bei der Reformierung entstehende CO₂ soll wiederum aufgefangen und wieder an den Produktionsort des grünen Wasserstoffs verbracht werden, wo es zusammen mit grünem Wasserstoff erneut zur Herstellung von synthetischem Gas (CH₄) eingesetzt wird. Auch dieser Kreislaufprozess hat das Potential, vollkommen CO₂-neutral zu werden.

Denkbar ist es schließlich auch, das importierte e-NG in das bestehende europäische Erdgasnetz einzuspeisen. Das bei der Nutzung des e-NG entstehende CO₂, soll durch den Nutzer des

¹ e-NG (electric natural gas) ist Methan, welches aus CO₂ und mit Hilfe von erneuerbaren Energien erzeugtem Wasserstoff hergestellt wird.

e-NG abgeschieden werden. Anschließend soll es wieder dem oben beschriebenen Kreislaufprozess zugeführt werden.

Ferner soll die Möglichkeit bestehen, auf dem Vorhabengebiet einen Energiespeicher zu errichten, indem erneuerbarer Strom gespeichert und bei Engpässen wieder abgegeben werden kann. Dazu ist vorgesehen, Elektrolyseure und ggf. auch Flüssigsalzbatterien in Betrieb zu nehmen. In den Elektrolyseuren wird Wasser mit Strom aus dem Netz in Wasserstoff und Sauerstoff zerlegt. Der Sauerstoff kann wie bereits beschrieben im Oxy-Combustion Kraftwerk oder in der Reformierung (ATR) genutzt werden.

Der Anteil des e-NG wird mit der Zeit immer größer, bis er schließlich 100% beträgt. Dieser „Clean to Green“ Prozess verläuft nach ähnlichem Prinzip wie bei der Beimischung von Bioethanol bei Benzin (E5: 5% Bioethanol, E10: 10% Bioethanol etc.).

Das Vorhaben ist auf den seeseitigen Im- und Export der vorgenannten Stoffe angewiesen. Hierfür wird die Errichtung eines Seebrücken-Anlegers in der Jade erforderlich sein, für die ein separates Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Da die seeseitigen Anleger und der erforderliche Schiffsbetrieb zusätzliche und unverzichtbare Anlagen zum Vorhaben im Plangebiet sind, werden im Umweltbericht entsprechenden Hinweise zu den Umweltauswirkungen gegeben (siehe Kapitel 2.28.4).

Zur Realisierbarkeit des Vorgenannten ist eine Bauleitplanung seitens der Stadt Wilhelmshaven notwendig. Beabsichtigtes Ziel ist es, eine Sonderbaufläche darzustellen, in dem

- der Umschlag und die Lagerung von gasförmigen oder flüssigen Energieträgern,
- der Umschlag und die Lagerung von Transformationsprodukten, die im Zuge der Herstellung von Wasserstoff entstehen,
- Anlagen zum Export, Import und zur Lagerung von CO₂,
- Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff und Sauerstoff,
- Anlagen zur Stromerzeugung/-verteilung und
- Speicherkraftwerke

zulässig sind, und die hierfür notwendige Erschließung im Einklang mit dem Küstenschutz zu sichern.²

Für ein Vorhaben -wie die Entwicklung eines hafenorientierten Energieparks- ist eine planungsrechtliche Sicherung erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sicherzustellen. Daher hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 22.09.2021 die Aufstellung der 87. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Zeitgleich wurde der Bebauungsplan Nr. 225 –Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager- beschlossen, der im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt wird. Somit wird das Entwicklungsgebotes aus dem Flächennutzungsplan berücksichtigt.

1.1. VERFAHREN

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Standard-Verfahren durchgeführt. Das heißt, der Vorentwurf wurde im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und den Behörden vorgestellt (vgl. § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch –BauGB-). Der Planentwurf wurde bereits 2023 veröffentlicht und die Öffentlichkeit sowie die Behörden förmlich beteiligt (vgl. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB). Ferner wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die im Umweltbericht (Teil II der vorliegenden Begründung) dargelegt ist (siehe Kapitel 7 –Verfahrensvermerke).

² Die zum Betrieb eines Energieparks erforderlichen Anlagen wurden zwischenzeitlich präzisiert und wurden entsprechend unter §1 der textlichen Festsetzungen festgeschrieben. Ein Widerspruch zu den aufgestellten Zielen der Bauleitplanung ergibt sich nicht.

Der jetzt vorliegende Entwurf wurde auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erarbeitet. Die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren sind in die Planung z.T. berücksichtigt worden.

Verfahrensrechtlich soll mit dem neuen Entwurfsbeschluss keine erneute Beteiligung durchgeführt werden, sondern eine wiederholte Beteiligung. Diese wurde u.a. aufgrund von Änderungen sowohl zum Planinhalt als auch zu den Kohärenzgebieten erforderlich bzw. als zweckmäßig erachtet.

Nach der Beschlussfassung wird der Entwurf der Änderung zum Flächennutzungsplan mit der Begründung sowie den dazugehörigen Unterlagen nach §3 Abs. 2 BauGB im Internet gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176) veröffentlicht.

Parallel hierzu wird die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB durchgeführt.

Als Beteiligungszeitraum wird die gesetzliche Monatsfrist gewählt werden. Nach §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB soll zwar bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Beteiligung der Öffentlichkeit in einer angemessenen Frist verlängert werden, jedoch wird seitens der Verwaltung die jetzige Monatsfrist als ausreichend betrachtet. Hintergrund ist der, dass sämtliche Unterlagen schon während der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit zugänglich waren und diese Unterlagen sich in Bezug auf die Stellungnahmen geändert bzw. ergänzt haben oder durch weitere Unterlagen ergänzt wurden.

Sämtliche Verfahrensdaten sind in der Übersicht (siehe Kap. 7.2) dargestellt.

Die Bauleitplanung führt zu einer kompletten Entwertung des Europäischen Vogelschutzgebiets V62 „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431), welches durch die Naturschutzverordnung (NSG-VO; (Nds. MBl. Nr. 19/2007, S. 386) national geschützt ist. Um die Bauleitplanung beschließen zu können, bedarf es daher die Anwendung der Ausnahmeveraussetzungen des § 34 Abs. III-V Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Da die bisherige Ausnahmeregelung in der NSG-VO sich nicht auf das gesamte Gebiet bezieht, muss parallel die NSG-VO geändert werden (paralleles Verfahren der Beschlussfassung zur Bauleitplanung).

2. DAS PLANGEBIET

Das Kapitel 2 informiert über die rahmengebenden Fakten zum Plangebiet und weist auf spezielle rechtliche Grundlagen hin. Darüber hinaus werden Daten, übergeordnete Planungen und die Bestandssituation erläutert, die den rechtlichen und sonstigen Rahmen für die nachfolgende Planung bildet.

2.1. LAGE, GRÖSSE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 153 ha und liegt im nördlichen Bereich des Voslapper Grodens, umfasst eine bisherige Freifläche zwischen dem Betriebsgelände der HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH (HWTT) und Vynova Wilhelmshaven GmbH. Es wird östlich von der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ bzw. den Neuen Voslapper Seedeich begrenzt und westlich von der 2. Deichlinie.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rote Umrandung)

2.2. STÄDTEBAULICHE SITUATION UND DERZEITIGE NUTZUNGEN

Voslapper Groden-Nord / Historie

Die projektierte Fläche befindet sich auf dem Voslapper Groden, einer eingedeichten Fläche des ehemaligen Voslapper Watts zwischen Geniusdeich im Süden und Hooksiel im Norden. Bei der damaligen Aufspülung des Grodens handelte es sich um eine Maßnahme des Landes Niedersachsen zur Gewinnung von Industrieflächen für massengutverarbeitende Betriebe. In der Zeit von April 1971 bis Dezember 1974 wurde das Voslapper Watt in einer Größe von ca. 1500 ha aufgespült und mit dem Neuen Voslapper Seedeich (Länge: 11 km) abgeschlossen. Im Süden ging dadurch ein Großteil des ehemaligen Geniusstrandes verloren, während im Norden - außerhalb der Stadtgrenze - ein neues Freizeitgebiet entstand: das Hooksielener Binnentief mit vielen Freizeitmöglichkeiten sowie Hooksielener Badestrand.

Noch vor Beendigung der Aufspülarbeiten wurde im Juni 1972 zwischen dem Land Niedersachsen, der Stadt Wilhelmshaven und der damaligen Mobil Oil AG ein Ansiedlungsvertrag für die Errichtung einer Erdölraffinerie unterzeichnet. Im September 1976 ging die Raffinerie in

Betrieb. Nach einer wechselvollen Geschichte über Beta Raffinerie und Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH (WRG) erfolgte später die Übernahme durch Conoco Phillips, die 2011 den Raffineriebetrieb eingestellt und die Anlagen in 2012 an Hestya Energy bzw. HES International B.V. verkauft hat. Nach zunächst ausschließlicher Nutzung als Tanklager, hat die HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH (HWTT) in 2020 den Betrieb zu einem Terminal für flüssiges Massengut aufgenommen. Im Jahr 2020 wurde eine Produktionsanlage für schwefelarmes Heizöl (LSFO) in Betrieb genommen.

Obwohl schon im Juli 1976 ein weiterer Ansiedlungsvertrag für ein Flüssigerdgasterminal mit der Deutschen Flüssigerdgas Terminal Gesellschaft mbH (DFTG) abgeschlossen wurde, liegt die dafür vorgesehene Fläche von ca. 85 ha im Nordosten des Voslapper Grodens noch heute brach. Dort sollte ein Anlandeterminal für verflüssigtes Erdgas geschaffen werden. Ein erneuter Vorstoß Anfang der 2000er Jahre und schließlich aktuell in 2020 (inzwischen durch die LNG Terminalgesellschaft Wilhelmshaven –LteW-) konnte im Wesentlichen aus marktwirtschaftlichen Gründen das Vorhaben im Nordosten des Voslapper Groden noch nicht umgesetzt werden.

Im Mai 1978 unterschrieb die ICI einen Vertrag zur Errichtung eines Kunststoffwerkes (heutige Flächen der VYNOVA Wilhelmshaven GmbH und der INEOS Vinyls Deutschland GmbH), das im Juni 1981 im Nordwesten des Voslapper Grodens in Betrieb genommen wurde. Alle übrigen Flächen sind im Flächennutzungsplan als Industrieflächen ausgewiesen, seit 1974 jedoch ungenutzt.

Die Freiflächen zwischen dem Chemiewerk und dem Raffineriegelände unterliegen dem EU-Vogelschutz. Mit der „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven“ vom 09.05.2007 (Nds. MBl. Nr. 19/2007, S. 386 ff) wurde dieser Bereich zum Naturschutzgebiet erklärt.

Voslapper Groden-Nord / Heute

Mit Datum vom 15.09.2022 hat die Uniper Global Commodities SE, Am Tiefen Fahrwasser, 26388 Wilhelmshaven, einen Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) an der Umschlaganlage Voslapper Groden - Anleger 1- in 26388 Wilhelmshaven (Nr. 9.1.1.1 G i.V.m. Nr. 1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt.

Aktuell befindet sich in Wilhelmshaven an der Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG) das erste Anlandeterminal für LNG in Deutschland, das als Floating Storage & Regasification Unit (FSRU) errichtet wurde. Die Firma Uniper hat mit Unterstützung der Bundesregierung das Terminal errichtet und betreibt ebenfalls das Terminal. Ziel von Uniper ist die Unabhängigkeit von einzelnen Energiebezugsquellen und eine nachhaltige Energiezukunft. Für die Anbindung an das bestehende Erdgasfernleitnetz wurde eine rund 30 Kilometer lange Gasleitung errichtet.

Im östlichen Plangebiet an der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ befindet sich der Voslapper Seedeich sowie die dazugehörige 50m-Deichschutzzone und der (z.T. verrohrte) Rhynschloot (Gewässer III. Ordnung). Parallel verläuft eine Erdgas-Transportleitung DN 200 / PN 70600 der EWE Netz.³ Die Leitung ist zur Sicherstellung ihres Bestandes, gemäß dem DVGW Regelwerk, in einem 8,0 m breiten Schutzstreifen verlegt und grundbuchamtlich gesichert.

Im Bestand verlief ebenfalls die Trasse einer Chlorgas- und Wasserstoffleitung vom stillgelegten Chlorwerk der INEOS Chlor Atlantik GmbH im Rüstersieler Groden Süd zu dem Chemiewerk der VYNOVA Wilhelmshaven GmbH (ehem. INEOS Vinyls Deutschland GmbH).

³ Eingefügt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.01.2022

Durch die endgültige Betriebseinstellung der Chlorproduktion der INEOS Chlor Atlantik GmbH am Standort Rüstersieler Groden-Süd im Oktober 2014 sind auch die durch das Plangebiet verlaufende Chlor- und Wasserstoffleitung außer Betrieb genommen und zurückgebaut worden.

Voslapper Groden-Süd

Parallel zum Alten Voslapper Seedeich befindet sich im südlichen Bereich des Voslapper Grodens eine Deponie für die im Kohlekraftwerk der ehemaligen Preußischen Elektrizitäts AG (heute: Uniper Kraftwerke GmbH) angefallene Flugasche. Diese Deponienutzung ist abgeschlossen. Der Voslapper Groden –Süd (Geniusdeich bis Raffineriestr.) ist mit Verordnung vom 24.05.2006 (Nds MBL. Nr. 19/2006, Seite 581 ff.) ebenfalls zum Naturschutzgebiet als europäisches Vogelschutzgebiet erklärt worden.

In den Freiflächen liegen eine Deichschäferei und eine Sanddeponie. Auf dem Voslapper Groden befinden sich zwei Jagdbezirke.

Im südwestlichen Bereich des Voslapper Grodens schließt sich der Stadtteil Voslapp an.

Rüstersieler Groden / JadeWeserPort

Die von der Rhenus Midgard Wilhelmshaven GmbH & Co. KG betriebene Niedersachsenbrücke grenzt südlich an die Hafensfläche des JadeWeserPorts. Sie verfügt über eine seeseitige Liegewanne mit einem Liegeplatz (SKN -19,60 m) und einer landseitigen Liegewanne mit zwei Liegeplätzen (SKN -8,10 m) Die Niedersachsenbrücke ist als Umschlagsanlage für flüssige und feste Massengüter (z. B. Kohle) konzipiert. Sie ist mit leistungsfähigem Umschlag-equipment ausgestattet; eine eingehauste Förderbandanlage führt unmittelbar in ein Massengutlager mit kompletter Suprastruktur inklusiv Anlagen zur Bahnverladung.

Nördlich liegt die Fläche des Containerterminal JadeWeserPort. Diese Fläche bestand ursprünglich aus einer Watt- und Gewässerfläche und wurde sukzessive zum Zweck einer baulichen Nutzung aufgespült. Der Tiefwassercontainerhafen JadeWeserPort ist am 21. September 2012 offiziell in Betrieb genommen worden. Der östliche Teil ist für den Betrieb des Containerterminals belegt. Der Hafenbetrieb wird von Eurogate als Eurogate Container Terminal Wilhelmshaven durchgeführt. Die straßenverkehrliche Erschließung des JadeWeserPort erfolgt hauptsächlich über die Straße „Zum Jedefahrwasser“, die über einen Kreisverkehrsplatz in die A 29 mündet. Neben dem Containerterminal schließt sich die Fläche des Güterverkehrszentrums Hafengroden an.

2.3. KARTENMATERIAL

Die Planzeichnung der 87. Änderung des Flächennutzungsplans –Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager- wurde unter Verwendung der amtlichen Liegenschaftskarte der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – des LGLN Landesamtes für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen, Katasteramt Wilhelmshaven im Maßstab 1:5.000 erstellt. Die Daten sind georeferenziert gemäß ETRS 89_UTM.

2.4. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

In diesem Kapitel wird darüber informiert, welche planungsrechtlichen Vorgaben bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind.

2.4.1. RAUMORDNUNG

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planung ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

Die aktuelle Fassung des Landesraumordnungsprogramms ergibt sich aus der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378), zuletzt geändert mit Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S. 103)⁴.

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) liegt das Plangebiet innerhalb des Ordnungsraumes Wilhelmshaven.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) wird der Stadt Wilhelmshaven die Funktion eines Oberzentrums zugewiesen. Oberzentren haben die Aufgabe, (z.B. zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten Bedarfs bereitzustellen). Hervorzuheben ist außerdem die Kennzeichnung als Seehafen / Binnenhafen. Entsprechend der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogramms liegt das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung innerhalb des Ordnungsraumes Wilhelmshaven. In diesem Ordnungsraum sind Maßnahmen durchzuführen, die dazu beitragen, diese Räume in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Hiernach sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur zulässig, die mit der Ansiedlung hafensorientierter Wirtschaftsbetriebe vereinbar sind. Erforderliche Standortpotenziale sind zu sichern und Flächen bereit zu stellen. Sie sind für eine künftige Wirtschaftsentwicklung des Landes Niedersachsen von herausragender Bedeutung. Der Begriff „hafensorientiert“ ist dabei weit auszulegen. Als hafensorientiert sind insbesondere solche Anlagen und Betriebe zu verstehen, die auf einen hafennahen Standort ausgerichtet oder angewiesen sind.

Die Zielvorgabe Z 2.1 in Punkt 12 Sätze 6 und 7 sieht vor:

„Es sind frühzeitig die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das in der Stadt Wilhelmshaven festgesetzte Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Voslapper Groden mittelfristig auch in den Teilflächen genutzt werden kann, die unter den Schutz der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: EG-Vogelschutzrichtlinie) fallen.“

Ergänzend hierzu heißt es unter Z. 3.1.3 Punkt 03 Satz 1:

„Für die Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden in Wilhelmshaven sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Gebiete mittelfristig für die weitere hafensorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar sind.“

Zur Begründung wird auf Seite 94 des Textteils des Landes-Raumordnungsprogramms ausgeführt:

Aufgrund der besonderen Lagegunst am Standort Wilhelmshaven erstreckt sich die Festlegung des „Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ auch auf zwei Teilflächen auf dem Voslapper Groden, die Vogelschutzgebiete gem. der EG-Vogelschutzrichtlinie sind und in diesem Programm daher als „Vorranggebiet Natura 2000“ ausgewiesen werden (Vogelschutzgebiete „Voslapper Groden-Nord“ und „Voslapper Groden-Süd“).

⁴ Vollumfänglich kann das LROP in der Gesamtfassung 2022 hier eingesehen werden: www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/landes_raumordnungsprogramm/datenabgabe_lrop_e_2020/verordnung-zur-anderung-der-verordnung-des-landes-raumordnungsprogramms-2020-211607.html.

Diese Flächen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft des zukünftigen JadeWeserPorts; sie stellen die zentralen Optionen für zukünftige Erweiterungen des Tiefwasserhafens und für bereits ansässige Industriebetriebe dar.

Mit der überlagernden Festlegung sowohl als „Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ als auch als „Vorranggebiet Natura 2000“ wird das überragende öffentliche Interesse daran verdeutlicht, dass der gesamte Voslapper Groden - einschließlich der darin liegenden Vogelschutzgebiete - für die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Wilhelmshaven genutzt werden kann. Die Gebietsfestlegung ist aufgrund der Lage zum neuen Hafen und zu den bereits vorhandenen Industrieanlagen am Standort Wilhelmshaven ohne Alternative.“

Die aus dem Status als Vogelschutzgebiet resultierenden naturschutzrechtlichen Erfordernisse stehen einer wirtschaftlichen Nutzung in den Vogelschutzgebieten sowie möglicherweise auch auf angrenzenden Flächen des ‚Vorranggebiets hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen‘ derzeit entgegen. Deshalb sind umgehend Maßnahmen einzuleiten, die es erlauben, die unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Teilflächen des Voslapper Grodens mittelfristig für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass die Kohärenz des Europäischen ökologischen Netzes gewährleistet bleibt.

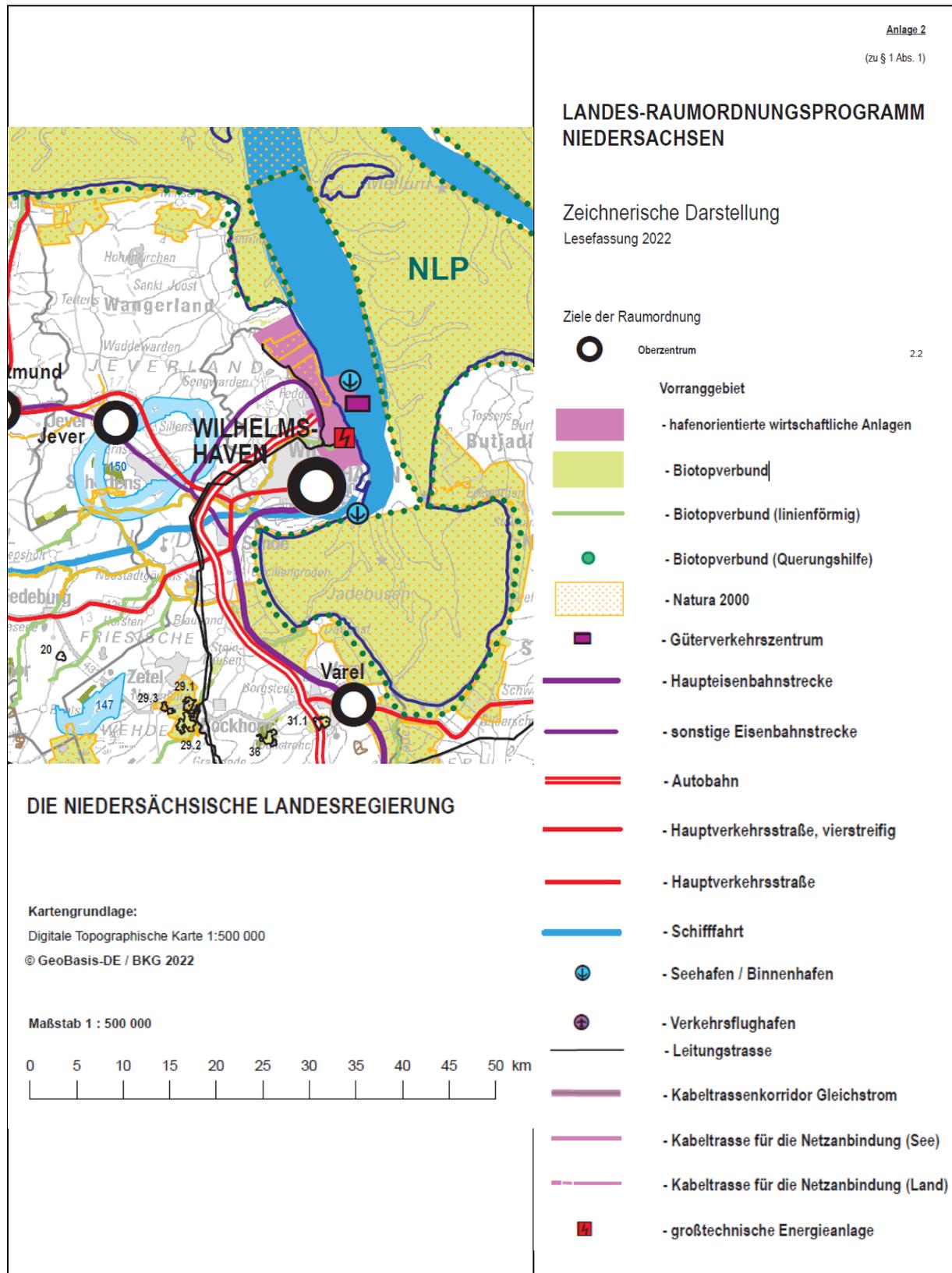
Weiter wird auf den Seiten 136 f. dargelegt:

„Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass der Voslapper Groden insgesamt, d.h. einschließlich der EG-Vogelschutzgebiete, zukünftig für eine wirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen werden kann. Eine zentrale Anforderung dafür, dass dies möglich wird, ergibt sich aus dem Naturschutzrecht (§ 34c Abs. 5 NNatG [außer Kraft getreten, inzwischen: § 34 BNatSchG]). Danach ist es erforderlich, dass der Zusammenhang des ökologischen Netzes „Natura 2000“ auch dann gesichert bleibt, wenn Vorhaben bzw. Planungen ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt werden, die das Netz „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können („Kohärenzsicherung“).

Mit der Bauleitplanung folgt die Stadt Wilhelmshaven folglich nicht nur politischen Zielen, sondern setzt – § 1 Abs. 4 BauGB folgend – auch eine bedeutende rechtliche Zielvorgabe um. Damit sprechen somit gewichtige Gründe, die weit über die lokalen Interessen der Stadt Wilhelmshaven hinausreichen und nicht nur im nationalen, sondern auch im europäischen Interesse stehen.

Fernerhin ist der Voslapper Groden eine durch den menschlichen Eingriff (Eindeichung und Aufspülung) entstandene Fläche, die für die Hafenwirtschaft vorgesehen war. Die Fläche konnte indes nicht vermarktet werden und blieb daher überwiegend sich selbst überlassen, was zu der Entwicklung der heute hier anzutreffenden Biotope und der Nutzung als Brutgebiet durch mehrere Vogelarten führte. Aufgrund des seinerzeit vorhandenen Zustands wurde das Gebiet 2007 als Vogelschutzgebiet der EU-Kommission gemeldet und im Anschluss daran national entsprechend unter Schutz gestellt. Dieser Zustand war jedoch lediglich ein Zwischenzustand im Verlauf der natürlichen Sukzessionen, der diese vom Menschen geschaffene Fläche unterliegt. Aktuell droht der Lebensraum für die wertgebenden Vogelarten (vor allem Röhrichflächen der Küstendünetäler und mesophile Grünländer) durch die zunehmende Verbuschung zu verschwinden. Dem könnte zwar durch gezielten Rückschnitt von Gehölzen entgegengewirkt werden, allerdings fördert dies die negativen Auswirkungen von zunehmenden Trockenperioden und die Veränderung der Bodenqualität durch Auswaschung. Der langfristige Erhalt des Schutzgebiets und die Erreichung seiner Erhaltungsziele sind daher unabhängig von der Bauleitplanung in Frage gestellt.

Abbildung 2: Auszug aus dem LROP Niedersachsen (Gesamtfassung 2022)



Die vorliegende gemeindliche Bauleitplanung der Stadt Wilhelmshaven entspricht den übergeordneten Vorgaben der Landesraumordnung. Mit den Konzepten zur Kohärenz wird nachgewiesen, dass die Schutzfunktion des Europäischen ökologischen Netzes gewährleistet bleibt. Die Festlegung als Vorranggebiet „Biotopverbund“ basiert auf dem ökologischen Wert

des Vorranggebietes „Natura 2000“. Beide Gebiete würden dann im Rahmen der Kohärenzsicherung entfallen. Weitere Ausführungen zur Thematik „Kohärenz“ siehe Kapitel 4.

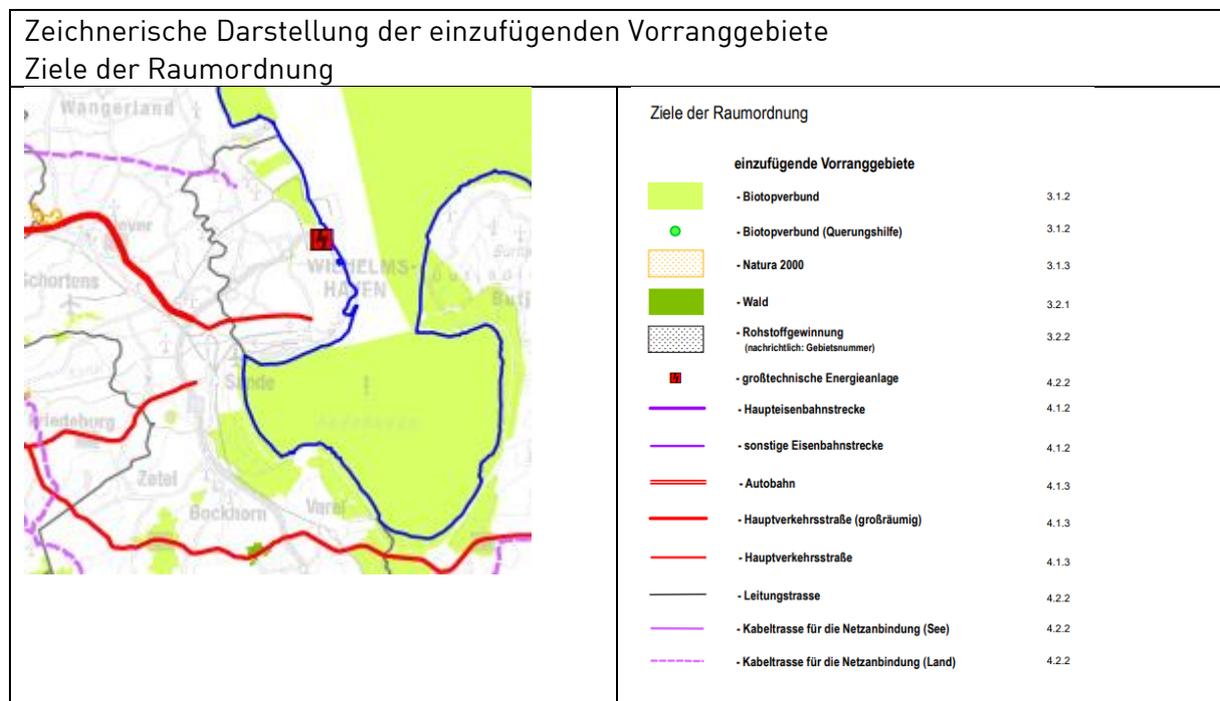
Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms

Am 02.08.2023 wurde mit der Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) eingeleitet. Inzwischen liegt ein konkreter Planentwurf vor; die Durchführung des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens wurde am 09.04.2025 öffentlich bekannt gemacht (vgl. Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

Da sich das Verfahren zur Änderung des LROP derzeit noch im Auslegungs- und Beteiligungsverfahren befindet (Stand 09.04.2025), handelt es sich um einen Planentwurf, der noch nicht rechtsverbindlich ist. Entwürfe können Hinweise auf zukünftige Planungsschwerpunkte geben, sind aber grundsätzlich noch keine verbindlichen Festlegungen. Bei der Aufstellung der vorliegenden 87. Änderung des Flächennutzungsplans ist grundsätzlich die derzeit gültige Fassung des LROP verbindlich zu beachten.

Die laufende Änderung des LROP ist jedoch ein wichtiger Indikator für zukünftige Landesplanungsvorgaben und sollte bei der kommunalen Planung frühzeitig berücksichtigt werden, um spätere Konflikte zu vermeiden. Insbesondere wenn der Entwurf klare Zielsetzungen oder Ausschlussbereiche enthält, sollte die FNP-Änderung diese im Rahmen der Abwägung beachten. Die Prüfung des LROP – Planentwurfs, insbesondere der Anlage 6 LROP: „Karte der Einfügungen in die Zeichnerische Darstellung“ - ergibt, dass keine weiteren Konflikte vorliegen.

Abbildung 3: Anlage 6 der Verordnung zur Änderung der LROP Verordnung Entwurf Stand März 2025- Ergänzung der Anlage 2 (zu §1 LROP-VO) – Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen



Die durch die Bauleitplanung bedingte Aufgabe des Vorranggebietes Natura 2000 / Biotopverbund erfordert die Verpflichtung von geeigneten Kohärenzflächen. Diese sind in den Landkreisen Wittmund, Friesland, Wesermarsch und Cuxhaven verortet (Nähere Einzelheiten siehe Kapitel 4).

In enger Abstimmung zwischen den fachlich berührten Stellen des Landes und den Kommunen sind Suchräume bestimmt worden, die für die Entwicklung der Kohärenzflächen grundsätzlich die erforderlichen Voraussetzungen aufweisen. Diese betreffenden Gebiete wurden im Rahmen der Sicherung der Kohärenzflächen bereits als Natura 2000 – Vorranggebiete festgelegt.

Regionales Raumordnungsprogramm:

Gemäß § 3 Abs.1 S. 1 Nr. 4 ROG gehören die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen gem. § 4 Abs. 1 S.1 Nr. 1 ROG zu berücksichtigen. Der Änderungsentwurf des LROP 2022 stellt keine Ziele der Raumordnung dar, die dem Planvorhaben entgegenstehen.

Im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) werden die Regelungen für die Aufstellung zum Regionalen Raumordnungsprogramm getroffen. §5(2) NROG lässt für kreisfreie Städte wie Wilhelmshaven die Option zu, dass von der Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes abgesehen werden kann. Hiervon macht die Stadt Gebrauch.

2.4.2. BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPH VOM 01.09.2021)

Die vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre führten 2018 auf Bundesebene zur Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

A. Hochwasserrisikomanagement

Wilhelmshaven liegt in der Flussgebietseinheit Weser (Teilraum Tideweser), für die ein Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM) gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Art. 7 und Art. 8 EG-HWRM-RL vorliegt.

Für ausreichend geschützte Küstengebiete kann die Prüfung von Hochwasserrisiken auf ein Ereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse (§ 74 Abs. 2 WHG bzw. Art. 6 Abs. 3a EG-HWRM-RL) beschränkt werden. Für die Flussgebietseinheit Weser sind im Küstenbereich diesbezüglich Sturmflutereignisse bis zu einem Wiederkehrintervall von weniger als 200 Jahren relevant (sog. Extremereignis; HQextrem).

Im Falle eines potenziellen Versagens von Hochwasserschutzanlagen wird für den Fall einer Überschreitung des Bemessungsereignisses in Hochwassergefahrenkarten die mögliche Ausdehnung und Wassertiefe der Überflutung dargestellt. Von einer möglichen Ausdehnung der Überflutung wäre das gesamte Stadtgebiet von Wilhelmshaven betroffen (siehe unten Abbildung 2).

Die Küstenbereiche des Stadtgebiets von Wilhelmshaven sind geprägt durch Industrie- und Gewerbeflächen. Im südlichen und südöstlichen Bereich befinden sich Gewässerflächen bzw. Hafenbecken. Im Zentrum wie im nördlichen und westlichen Stadtgebiet finden sich Wohn-

baulichen durchsetzt mit weiteren Gewerbeflächen, landwirtschaftlichen und sonstigen Vegetations- und Freiflächen. Im Fall eines Hochwassers wären 76.000 Einwohner betroffen. (siehe unten Abbildung 3).

Abbildung 4: Hochwassergefahrenkarte Küste: Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit/Extremereignis

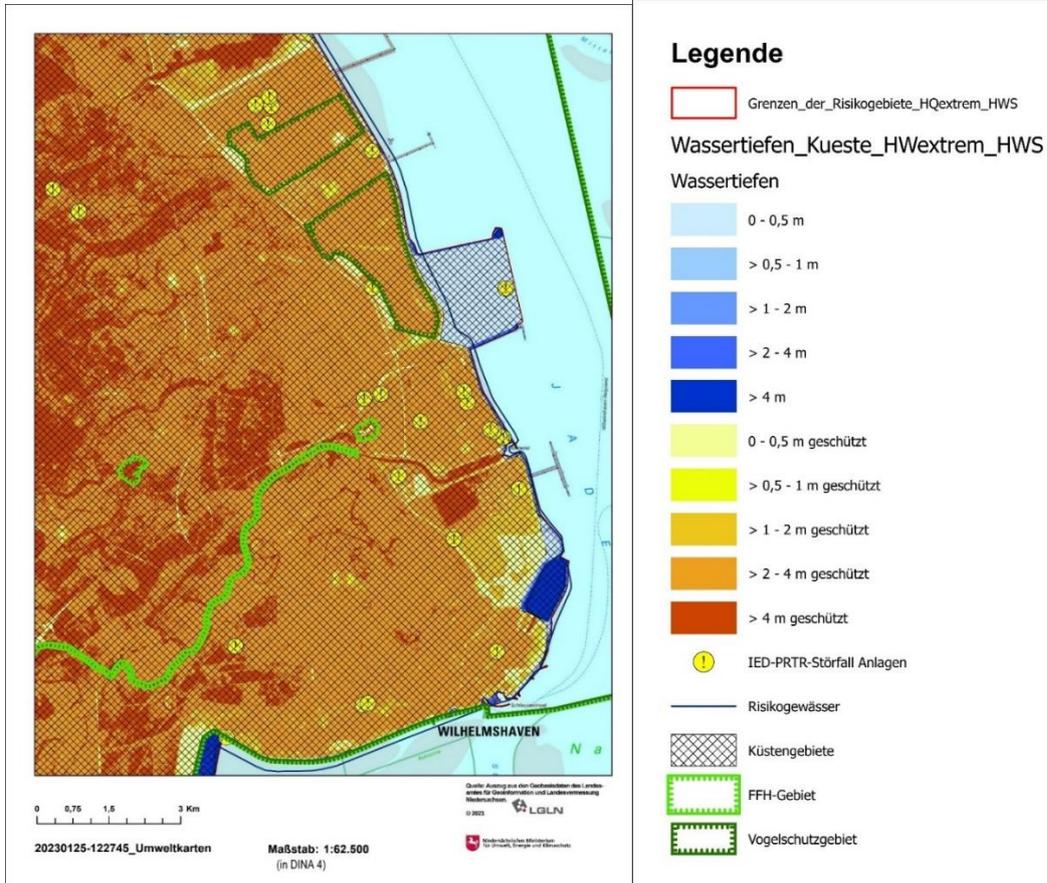
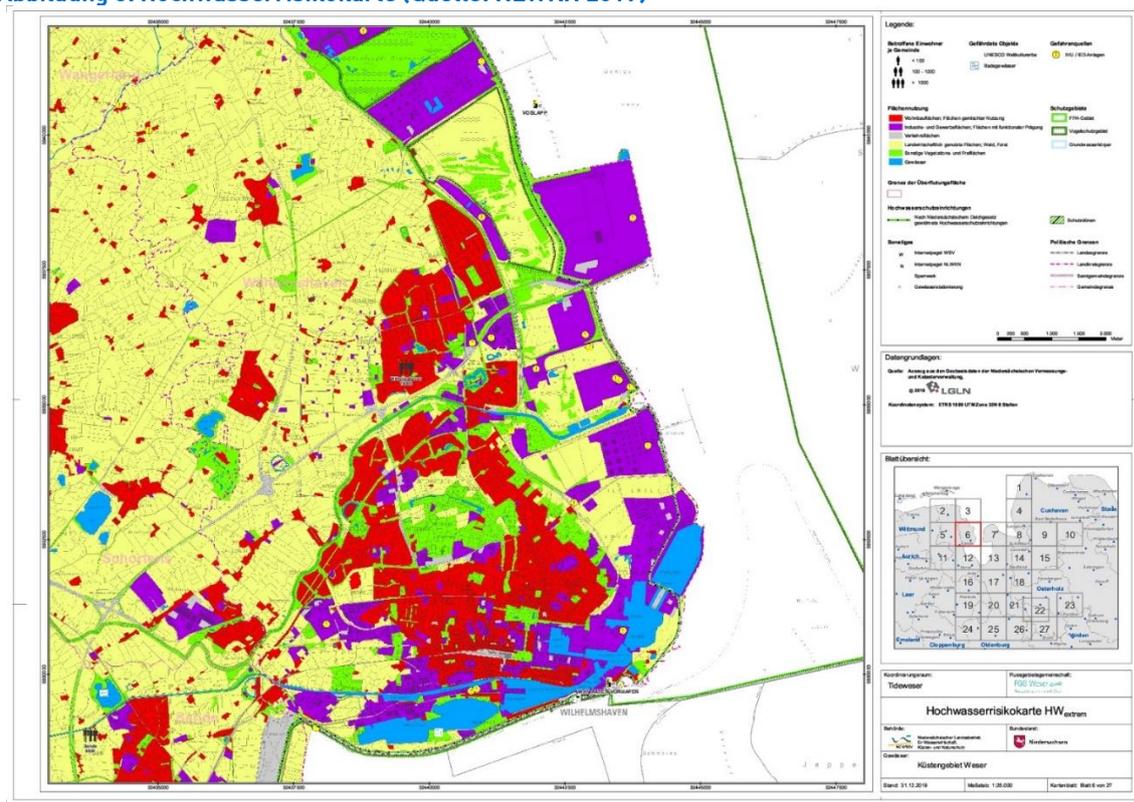


Abbildung 5: Hochwasserrisikokarte (Quelle: NLWKN 2019)



B. Klimawandel und Klimaanpassung

Hinsichtlich möglicher Folgen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse ist infolge eines beschleunigten Meeresspiegelanstieges mit erhöhten hydrologischen Belastungen und in der Folge mit einem höheren Unterhaltungs- und Anpassungsaufwand der Küstenschutzanlagen zu rechnen. Laut HWRM liegt die wahrscheinliche Bandbreite des in diesem Jahrhundert zu erwartenden globalen mittleren Meeresspiegelanstieg zwischen 0,61 und 1,10 m (Medianwert 0,84 m). Für die Deutschen Küsten ist nicht mit signifikanten Abweichungen von diesen Werten zu rechnen, so dass die globalen Werte auf den Teilraum Tideweser anwendbar sind.

Da sich das Sturmklima an der Deutschen Küste nicht wesentlich ändert, werden sich die Sturmflutwasserstände ähnlich dem Meeresspiegelanstieg ändern. Regional können sich ggf. Wirkungen durch vertikale Landbewegungen sowie topographische Gegebenheiten (z. B. Wattflächen/Rinnen) modifizierend auf Tidekennwerte differenzierend auswirken.

Außerdem ist eine Zunahme von Starkregenereignissen und damit eine Verschärfung der daraus resultierenden Risiken auch hinsichtlich lokaler Sturzfluten wahrscheinlich.

C. Schutz vor Hochwasser (ausgenommen Meeresüberflutungen)

Freihaltepflicht in Einzugsgebieten nach § 3 WHG und 1.3 (Z) Erhalt des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens in Einzugsgebieten nach § 3 WHG

Das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven ist gemäß der Hydrographischen Karte des Landes Niedersachsen Teil des Einzugsgebietes „Nordsee“ (Gewässerkennzahl 941). Teileinzugsgebiete sind die Maade, die Binnenjade, das Wangertief, das Hooksier Binnentief, sowie der Ems-Jade-Kanal.

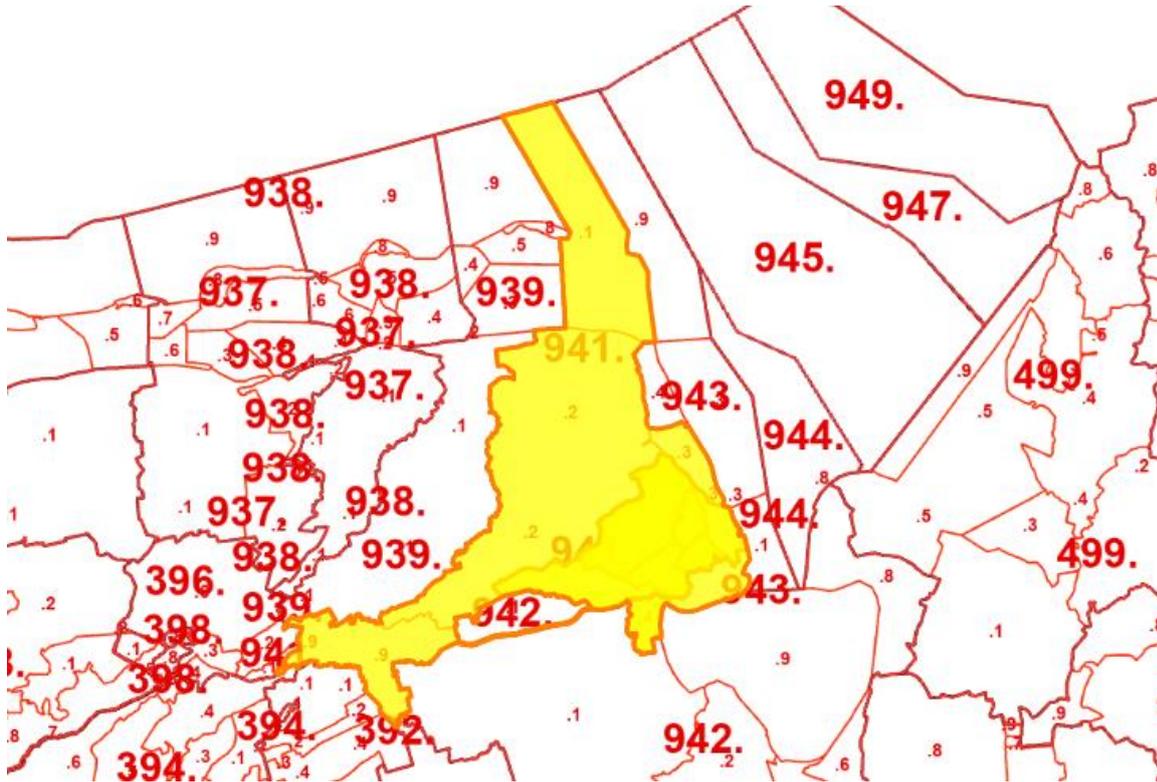


Abbildung 6: Einzugsgebiet „Nordsee“ (941) (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen 2023)

Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG sind im Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven nicht festgesetzt. Annähernd das gesamte Stadtgebiet wird über Sielbauwerke gesteuert entwässert.



Abbildung 7: Überschwemmungsgebiete Nordniedersachsen (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen 2023)

D. Schutz vor Meeresüberflutungen

Binnenseitige Flächen

Binnenseitige Flächen zur Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen werden durch die Verbotsnorm des § 16 NDG beschrieben (§ 16 Abs. 1 NDG „Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“). Die landseitige Grenze des Deiches ergibt sich aus der Festsetzung im Deichbuch. Der Verlauf des gewidmeten Hauptdeiches ist in den Niedersächsische Umweltkarten (umweltkarten-niedersachsen.de) dargestellt.

Seewärtige Flächen

In der Stadt Wilhelmshaven sind die vorhandenen Vorlandflächen (Fläche zwischen 1. Einfahrt und dem Nassauhafen, Tanklagerfläche auf dem Gelände des Marinestützpunktes sowie JWP-Hafengroden) nicht als Deichvorlandflächen im Sinne des § 21 NDG festgesetzt/ausgewiesen. Gem. § 11 der Verordnung über die Deichverteidigung für das Stadtgebiet von Wilhelmshaven (DVO) sind insbesondere bauliche Anlagen, abgestellte Fahrzeuge, Geräte und sonstige gelagerte Gegenstände oder Stoffe derartig gegen Auftrieb bzw. gegen Auslaufen zu sichern oder im Sturmflutfall rechtzeitig aus dem Deichvorland zu entfernen. Somit wird eine Beschädigung des Deiches und von sonstigen Küstenschutzanlagen durch Verdriftung sowie eine Gewässerverunreinigung durch Austritt Wasser gefährdender Stoffe ausgeschlossen.

2.4.3. STRUKTURKONZEPT DER STADT WILHELMSHAVEN

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.03.2004 das „Strukturkonzept über die zukünftige Entwicklung der Grodenflächen und Teilflächen des Sengwarder Landes“ als eine sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 10 Baugesetzbuch in Fassung der Bekanntmachung von 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) beschlossen. Als eine informelle Planung ist das Strukturkonzept bei der Aufstellung nachfolgender Bauleitpläne mit in den jeweiligen Aufstellungsverfahren bzw. als ein abwägungsbeachtlicher Belang zu berücksichtigen.

Es wurde im Verfahren mit Behörden, Trägern öffentlicher Belange, den betroffenen Nachbargemeinden und Landkreisen sowie Fachämter und anderen Institutionen abgestimmt.

Auf Grundlage der Planungen zur Realisierung des JadeWeserPorts wird noch aktuell im Umfeld des eigentlichen Terminalbereiches eine erhebliche Nachfrage nach industriell-gewerblichen Bauflächen erwartet.

Die Stadt beabsichtigt im Zuge der „Initialplanung“ des JadeWeserPorts eine Weiterentwicklung der industriell-gewerblichen Bauflächen des Voslapper- und Rüstersieler Grodens aus den bestehenden Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes von 1973.

Die städtebauliche Beordnung der Bauflächen erforderte zudem eine frühzeitige planerische Zielvorgabe über die großräumige Verkehrserschließung (straßen- und gleis-bautechnische Erschließung) der in Rede stehenden industriell-gewerblichen Bauflächen als auch über gewichtige Verkehrserschließungen im näheren Umfeld bzw. innerhalb der Grodenflächen im Kontext mit den geplanten Verkehrserschließungen zum JadeWeserPort und mit den bestehenden Verkehrserschließungen in den Siedlungsbereichen der angrenzenden Ortsteile.

Für das Plangebiet sieht das Strukturkonzept mit Aufgabe des EU-Vogelschutzgebietes eine geplante Erweiterung von Industrie-/ Gewerbeflächen bzw. Sondergebieten vor.

2.4.4. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Neuordnung des Plangebietes soll durch die 87. Änderung vorbereitet werden, damit auf dieser Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Rahmen für die zukünftige Nutzung geschaffen werden kann.⁵ Durch die 87. Änderung werden die bisherigen Darstellungen der

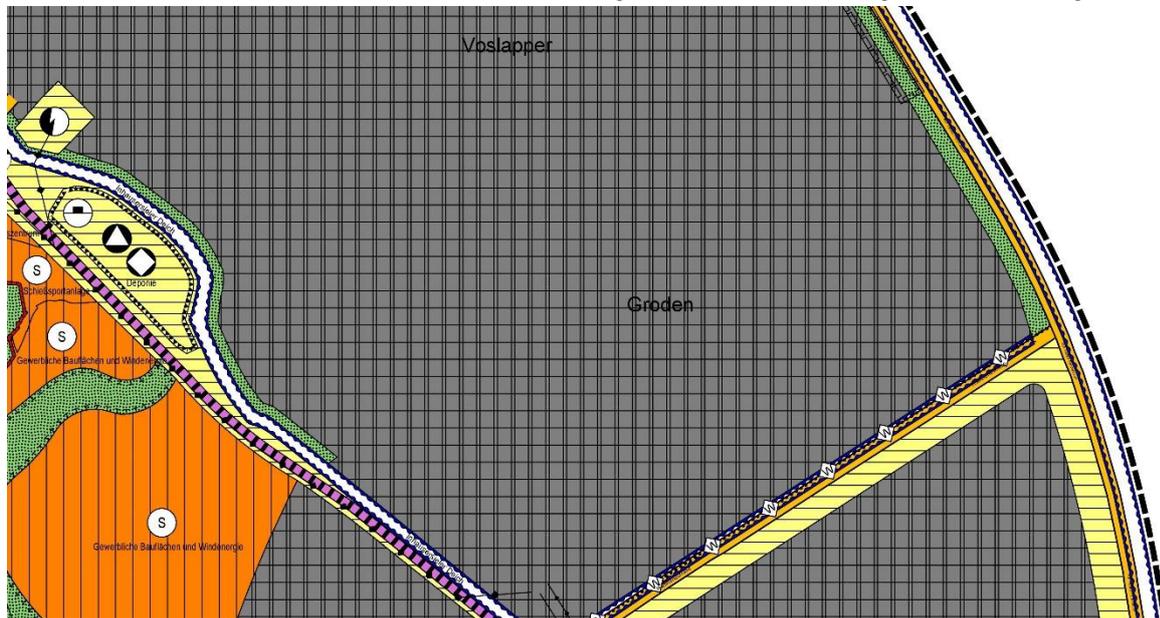


Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 1973 einschl. seiner Änderungen der Stadt Wilhelmshaven

wirksamen 1. Änderung (Teilbereich 14) des Flächennutzungsplans überplant, die eine industrielle Baufläche, Grün- und Deichfläche sowie eine überörtliche Verkehrsfläche darstellt. Der nördliche Randbereich zur Grenze der Gemeinde Wangerland wurde mit einer Lärm-Emissionseinschränkung gemäß den zulässigen Werten eines Gewerbegebietes versehen.

2.4.5. BEBAUUNGSPLÄNE

Im Umfeld des Plangebietes liegen mehrere rechtskräftige Bebauungspläne vor, die vordringlich für hafenbezogenen Nutzungen gewerbliche Festsetzungen enthalten. Es sind die Bebauungspläne Nr. 96, Nr. 130 A und 130 B, 144 sowie Nr. 191 einschl. der 2. und 3. Änderung.

⁵ Die Änderung zum Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren bearbeitet. Ziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hafenorientierter Energiepark“.

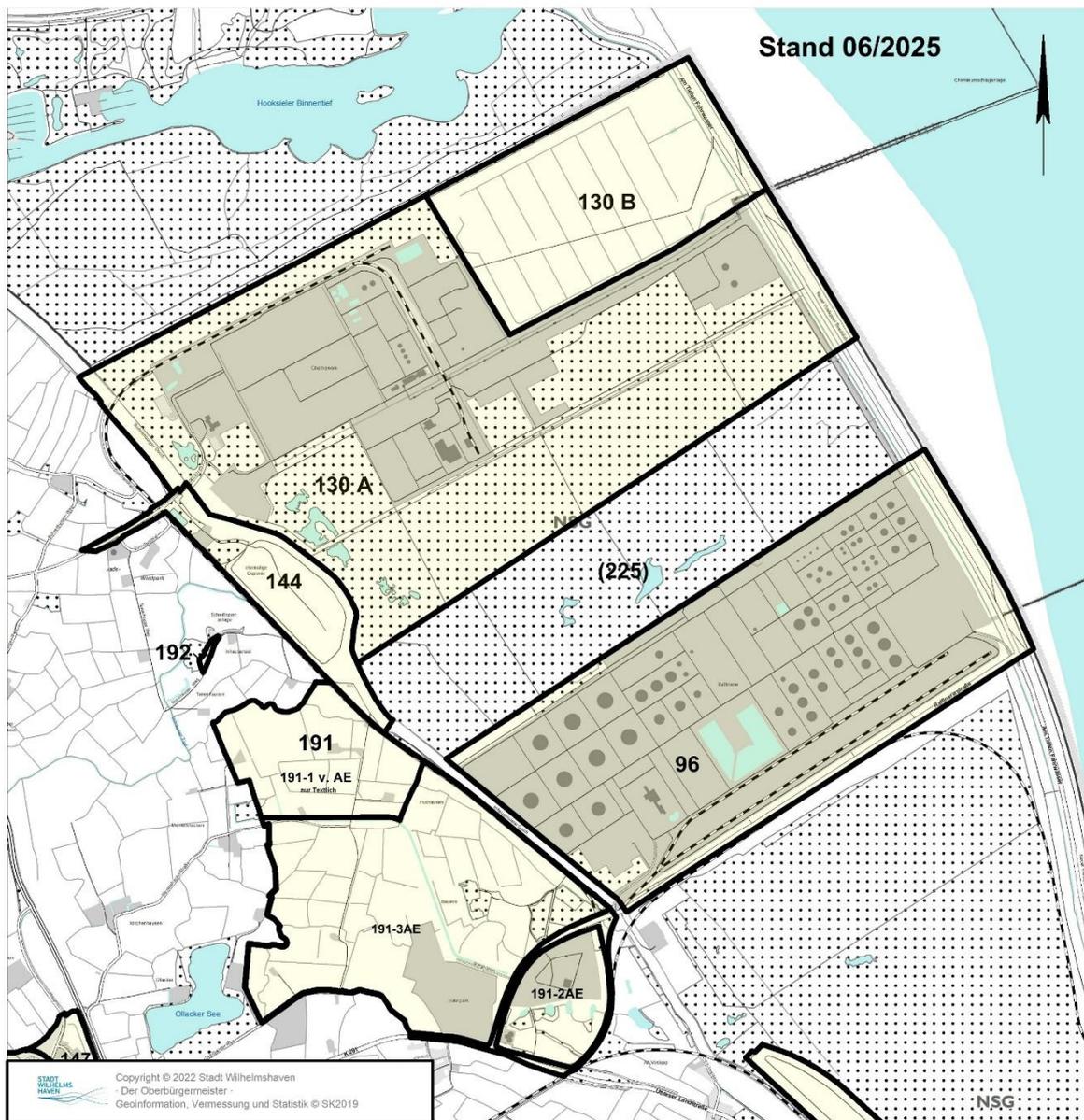


Abbildung 9: Übersicht Bebauungspläne in der Planung

Bebauungsplan Nr. 96 –Raffinerie Voslapper Groden-

Der Bebauungsplan wurde am 04.05.1973 rechtskräftig und regelte damals die Nutzung für die 1. Baustufe einer Erdöl-Raffinerie. Hierfür ist ein Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 festgesetzt. Die Straßenverkehrserschließung erfolgt hauptsächlich, von der Süd-Ost-Ecke des Industriegebietes ausgehend, über die Deichsicherungsstraße des neuen Seedeichs, die mit der Funktion einer Industrie-Erschließungsstraße -der Straße Am Tiefen Fahrwasser- gekoppelt werden und gleichzeitig die später nördlich der Raffinerie liegenden Gebiete erschließen soll. Eine Straßenverbindung von dieser Deichsicherungsstraße in westlicher Richtung zur Kreisstraße 291 enthält die im Plan festgesetzte Verkehrszone von 50 m Breite, die zugleich als Verbindung zwischen der Jade und den im Hinterland liegenden Flächen Platz zur Aufnahme von weiteren Verkehrs- und Leitungstrassen bietet (heute: Raffineriestraße). Ein weiterer Straßenanschluss sowie der Gleisanschluss vom Industrie-Stammgleis, der mittels eines Deichscharfs

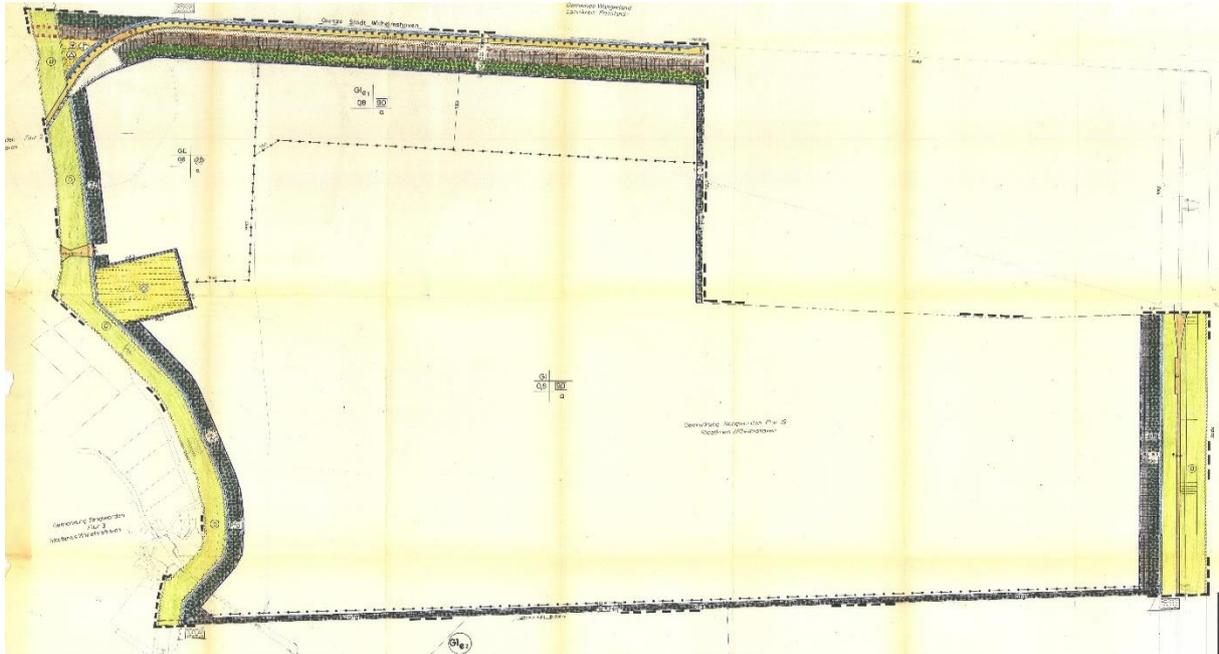


Abbildung 11: Bebauungsplan Nr. 130 A (Auszug)

Bebauungsplan Nr. 130 B –Industriegelände Voslapper Groden-Nordost-

Der mit Rechtskraft vom 10.11.1978 vorliegende Bebauungsplan dient ebenfalls der Ansiedlung von industriellen Betrieben mit dem o.g. Nutzungsmaß, wobei der nördliche Teil so gegliedert wurde, dass der nördliche Bereich dahingehend eingeschränkt wurde und, dass dort nur Betriebe zulässig sind, die hinsichtlich ihrer Emissionen auch in einem Gewerbegebiet zulässig wären.

Die Hauptschließung des Geländes soll über eine neue Planstraße (nördlich gelegen und privat) erfolgen. Auf der Straße Am Tiefen Fahrwasser sollte nur eine Wendeanlage eingerichtet werden, weil eine Weiterfahrt Richtung Hooksiel über die Brücke nicht möglich ist.

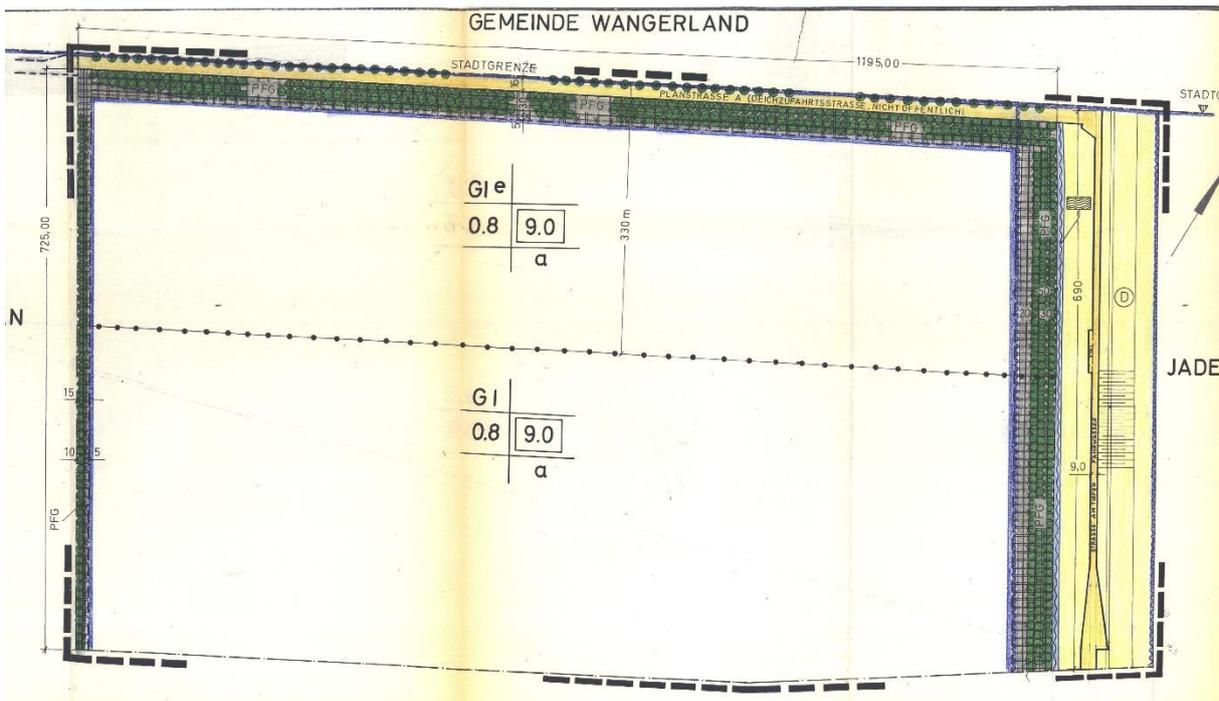


Abbildung 12: Bebauungsplan Nr. 130 B (Auszug)

Bebauungsplan Nr. 144 –Am Inhausersieler Deich–

Der Bebauungsplan wurde am 09.03.1984 rechtskräftig und setzt eine „Fläche für die Ablage- rung von festen Abfallstoffen“ (Mülldeponie) fest. Diese Fläche wurde zugleich als Fläche für Aufschüttungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG (alt) festgesetzt. Aus dem Industriegebiet Nord fallen neben Sonderabfällen, deren Beseitigung durch die Werke erfolgen muss, auch sogenannte hausmüllähnliche unschädliche Gewerbeabfälle an.

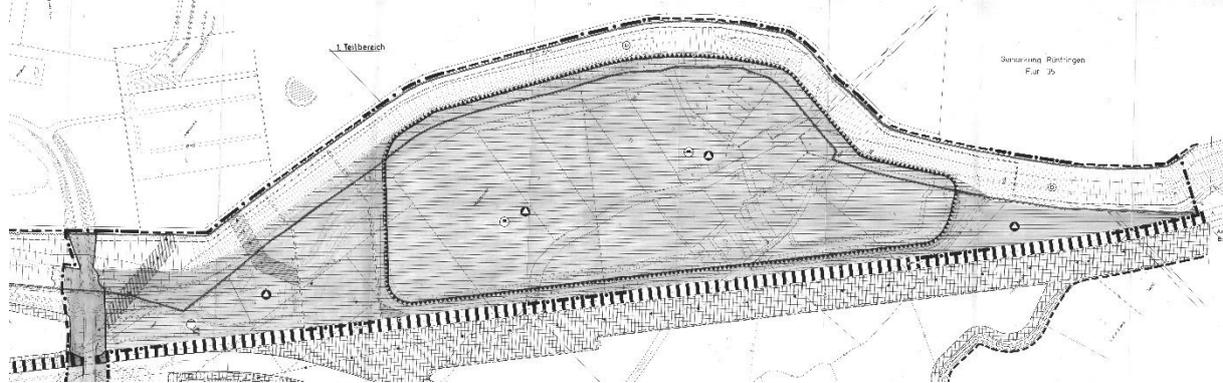


Abbildung 13: Bebauungsplan Nr. 144 (Auszug)

Bebauungsplan Nr. 191 –Bauens / Memershausen–

Im derzeitige seit dem 30.01.2010 rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplan einschl. der 1. vereinfachten Änderung (teilweise durch die 2. und 3. Änderung überplant –siehe unten–) sind u.a. Gewerbegebiete mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 bis 0,8 und eine Baumassenzahl (BMZ) von 6,0 bis 8,0 mit maximalen Gebäudehöhen von 20,0 m über der Straßenoberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße festgesetzt. Außerdem wurden immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt, die tags 65 dB und nachts 40 bis 45 dB erreichen dürfen.

Wegen des (Schienen-)Verkehrslärms sind in festgesetzten Bereichen besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu ergreifen. Im Süden liegt die Raffineriestraße. Im Osten befindet sich eine Versorgungs- und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Verschiedene Wurten sind als Denkmal gekennzeichnet.

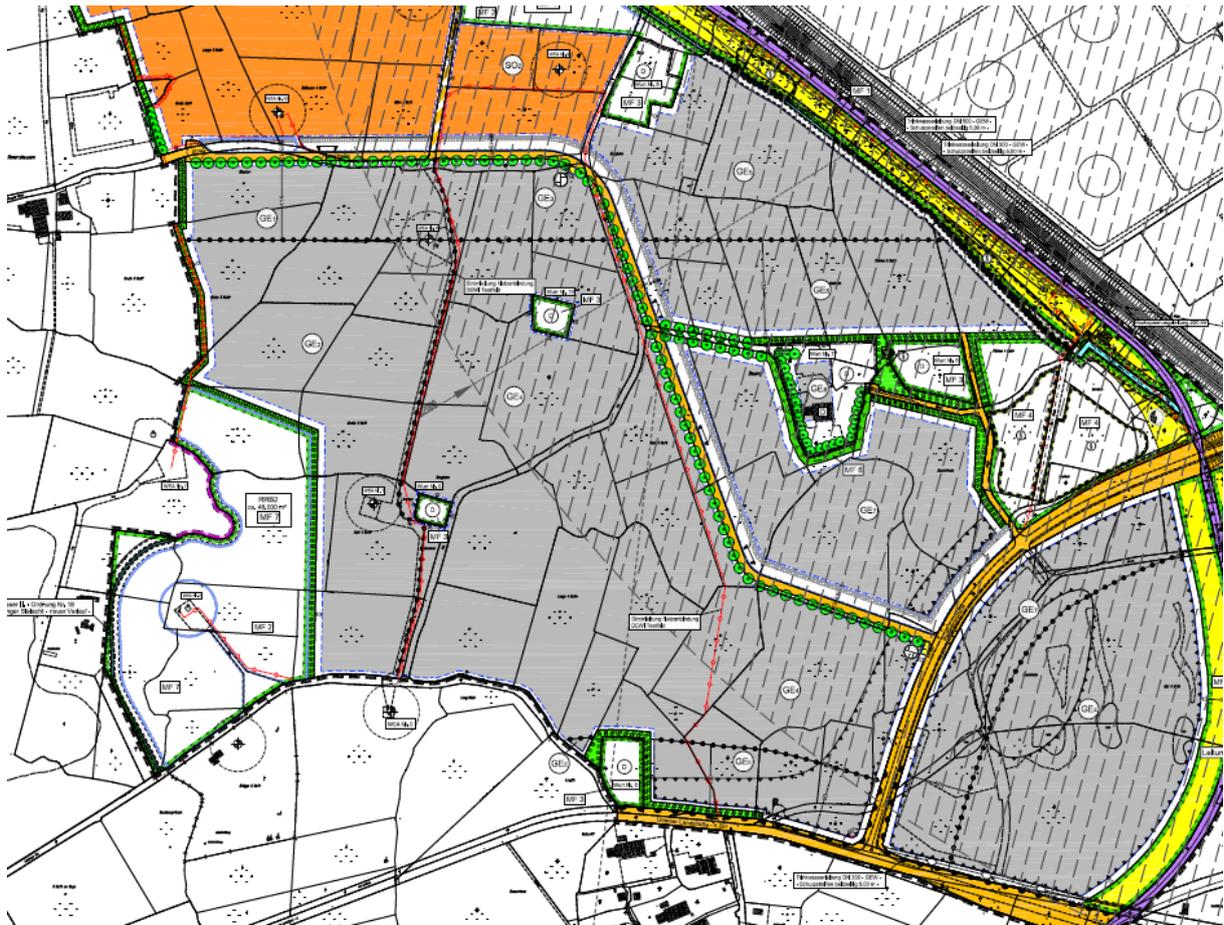


Abbildung 14: Auszug Bebauungsplan Nr. 191 Bauens / Memershausen

Bebauungsplan Nr. 191, 2. Änderung –Bauens / Memershausen-

Die aus dem Bebauungsplan Nr. 191 überdeckten Gewerbegebietsflächen werden mit der 2. Änderung in einen Nord- und Südteil geteilt und durch Kompensationsflächen voneinander getrennt. Ansonsten bleiben die gewerbegebietsbezogenen Festsetzungen aus den überlagerten Bebauungsplänen Nr. 191 und Nr. 191, 1. vereinfachte Änderung unverändert.

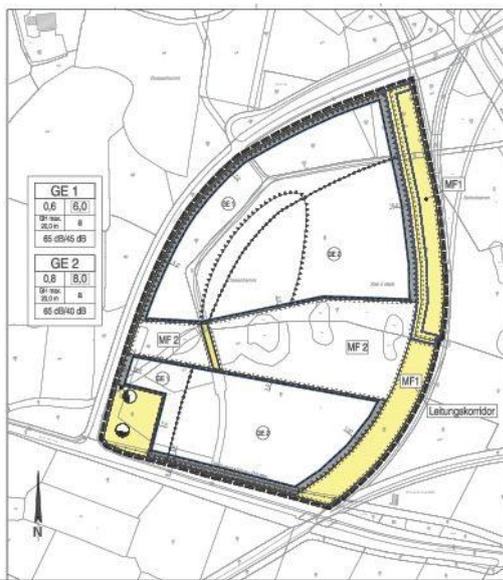


Abbildung 15: Auszug Bebauungsplan Nr. 191, 2. Änderung -Bauens / Memershausen-

Bebauungsplan Nr. 191, 3. Änderung –Bauens / Memershausen (Energie-Infrastruktur)-

Die 3. Änderung wurde am 01.11.2024 rechtskräftig und wurde erforderlich für die Errichtung des Netzknotenpunktes Wilhelmshaven 2, der auf Grundlage des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom (2019 – 2030 bzw. 2021 – 2035) geplant wurde. Der Netzknotenpunkt besteht aus Einrichtungen zur Umwandlung elektrischer Energie aus den Offshore Windparks LanWin4 und BalWin3 mit drei Konvertern und einem Umspannwerk.

Für die Realisierung dieser Vorhaben wurden die „Sondergebiete für Energie-Infrastruktur“ entwickelt. Die nördlich des Geltungsbereichs der 3. Änderung gelegene Sondergebietsfläche für Windenergie und Photovoltaik im rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplan Nr. 191 wird nicht überplant, sondern bleibt unverändert bestehen.

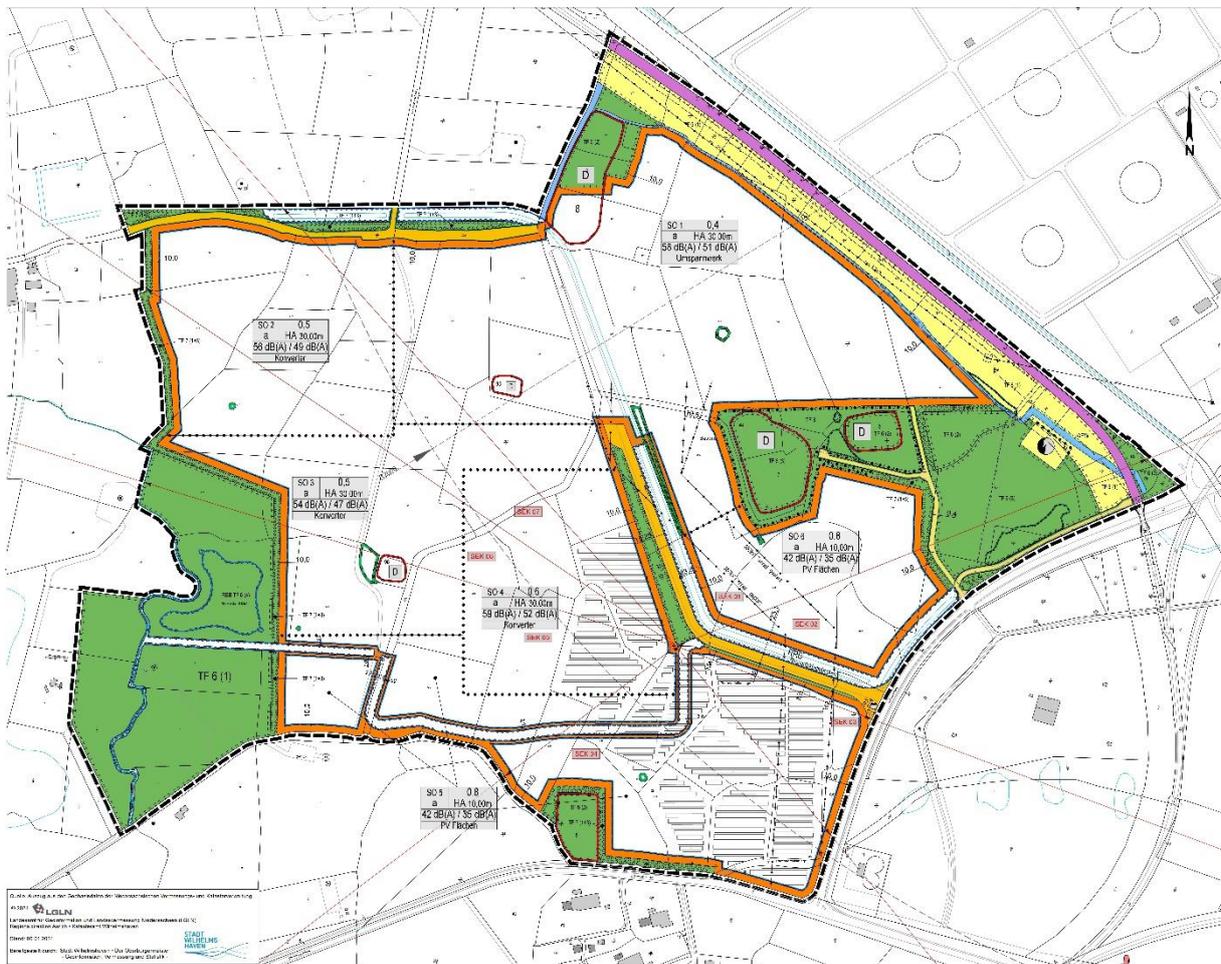


Abbildung 16: Auszug Bebauungsplan Nr. 191, 3. Änderung -Bauens / Memershausen (Energie-Infrastruktur)-

2.4.6. ARCHÄOLOGIE / DENKMALSCHUTZ / DEICH

Durch den aufgespülten Voslapper Groden ist mit archäologischen Funden und Befunden nicht zu rechnen.⁶

Im Westen grenzt das Areal aber unmittelbar an zwei hier sehr gut erhaltene, denkmalgeschützte Deichzüge an. Dabei handelt es sich um zwei vor 1500 (Sengwarden, FStNr. 88) bzw. vor 1650 (Rüstringen, FStNr. 204) gelegte historische Deichlinien, die bis zur Aufspülung und

⁶ Eingefügt gemäß §4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 18.02.2022

Eindeichung des Voslapper Grodens als Seedeich (Inhausersieler Seedeich) in Funktion waren. Geschützt ist nicht nur der Deichkörper selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§8 und §10 NDSchG).

Im Osten bildet der Deich der gewidmeten Hauptdeichlinie (Neuer Voslapper Seedeich) die Begrenzung des Plangebietes.

Sämtliche Erdarbeiten in deren Umfeld bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Ebenfalls werden bei Realisierung der dargestellten Planung eine Ausnahmegenehmigung der Denkmal-schutzbehörde im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens erforderlich.

2.4.7. NATUR-, ARTEN- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN / LANDSCHAFTSPLAN)

Das Vorhaben führt zu einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von der Grundfläche des EU-Vogelschutzgebietes mit Wirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, so dass die Eingriffsregelung gem. BNatSchG i.V.m. § 1 a BauGB anzuwenden ist. Eine Überprüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogel-schutzgebiete findet im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG sowie im vorliegenden Umweltbericht statt. Diese wird im Rahmen der Aufstellung zur o.g. Bauleitplanung im Umweltbericht integriert, der im Sinne des § 2a BauGB in die Begründung aufgenommen wird.

Im Landschaftsrahmenplan der Stadt Wilhelmshaven aus dem Jahre 2018 (LRP 2018) wird das Plangebiet der sogenannten Landschaftseinheit 3 „Künstliche Auftragungsf lächen“ zugeordnet. Für diese Landschaftseinheit ist die Vergesellschaftung stark anthropogen geprägter Industrie-, Gewerbe- und Hafengebiete mit naturnahen Bereichen kennzeichnend, die sich ohne bzw. unter einem nur geringfügigen menschlichen Einfluss entwickelt haben.

Der LRP 2018 stellt den Voslapper Groden als ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz von Biotoptypen sowie für den Tier- und Pflanzenartenschutz dar (siehe Umweltbericht, Kapitel 1.5.2).

Für die vorgenannten Umweltfolgeabschätzungen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf unterschiedliche Schutzgüter zu beschreiben und hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu bewerten. Die Umweltprüfung beschäftigt sich mit den Schutzgütern: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter auf.

Des Weiteren wurden Kartierungen der Biotoptypen, der Brutvögel, Amphibien und der Fledermäuse und weiterer Faunagruppen erstellt. Zur Umweltprüfung gehört u.a. auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, in der die artenschutzrechtlichen Belange zu klären sind. Daraus ergeben sich u.a. die Verminderungs- und Vermeidungsgrundsätzen sowie der Pflicht für Ausgleichsf lächen des Vorhabens.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind im Detail dem Umweltbericht zu entnehmen. Dazu gehören auch Details zur Lage, Größe und Qualität der Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen. Neben diesen Maßnahmen sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Vorgesehen sind Flächen in einem Kompensationsflächenpool Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die Einhaltung geeigneter Vermeidungs- Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keines der betrachteten Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, etc.) durch die Planung erheblich beeinträchtigt wird. Insgesamt ist die angestrebte Nutzung als nachhaltig und für die gesamte Umwelt positiv zu beurteilen. Die Planung leistet einen nicht unerheblichen Beitrag der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende.

Die Sicherstellung der Maßnahmen bzgl. der Eingriffsregelung und der Kohärenz erfolgt durch vertragliche Regelungen zwischen der Stadt Wilhelmshaven und dem Vorhabenträger bzw. dem Land Niedersachsen.

2.4.8. WALD

Nach Aussage der Niedersächsischen Landesforsten⁷ lässt der optische Eindruck vor Ort und die Luftbilder vermuten aber auch erkennen, dass sehr große Bereiche im Planungsgebiet einen Baumbestand (vorherrschend Birke und Kiefer) aufweisen und diese als Wald i.S. des §2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zu beurteilen sind. Das NWaldLG beschreibt in §1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktion des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Daher ist für die Waldflächen das NWaldLG nebst aller weiteren Vorschriften anzuwenden. Dies beinhaltet auch die Vorschriften zu einer möglichen Waldumwandlung. Die Waldkompensation kann ebenfalls auf städteigenen Erstaufforstungsflächen oder in Wald-Ökopunktepools mit insgesamt 35,3 ha geleistet werden. Die Flächen sind vertraglich zwischen der Stadt Wilhelmshaven und den Niedersächsischen Landesforsten gesichert.

2.4.9. KLIMASCHUTZ

Die Auswirkungen auf das Klima und die Klimafolgen sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot aus §13 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) zielt auf einen Entscheidungsspielraum ab und gibt vor, Aspekte des Klimaschutzes dort einzubringen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.⁸ Globale Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit müssen berücksichtigt werden. Aufgrund des Vorhabens, der Dringlichkeit der Versorgungssicherheit in Deutschland und dem gesetzgeberischen Willen in der Gesetzgebung zum LNG-Beschleunigungsgesetz sieht der Plangeber es als gerechtfertigt an, dass der Klimaschutz mit den Aussagen des Umweltberichtes ausreichend berücksichtigt wurde. Das Vorhaben leistet einen nicht unerheblichen Beitrag, den für die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2050 erwarteten Bedarf an erneuerbaren Energieträgern zu decken.

2.4.10. SONSTIGE PLANUNGEN (PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN, ENTWICKLUNGSPÄNE ...)

Wilhelmshavener Anbindungsleitung 2 (WAL 2)

Mit Antrag vom 14.03.2023 hat die Open Grid Europe GmbH einen Antrag beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für eine LNG-Anbindungsleitung eingereicht. Mit Datum vom 23.06.2023 wurde der Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnisse für das Vorhaben erteilt.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung Nr. 109 in der Nennweite DN 1000 und streckenweise DN 600 sowie die Errichtung einer Gasdruck-Regelmessanlage (GDRM) im Voslapper Groden-Nord.

Der Beginn der Leitung ist ein Übergabepunkt, der westlich der Verbindungsleitungen der TES (Verfahren noch nicht abgeschlossen) und verläuft dann zunächst Richtung Süden zur beantragten GDRM-Anlage. Von dieser Anlage verläuft die WAL 2 dann ca. 2,0 km in nordwestliche Richtung entlang der Küstenlinie und endet am Übergabepunkt in die LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Etzel (WAL 1, Gasversorgungsleitung Nr. 104).

⁷ Eingefügt gemäß §4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 31.01.2022

⁸ Vgl. grundlegend BVerwGE 175, 312, Urteil vom 04.05.2022, 9 A 7.21, insbes. Leitsatz 2 und Rn. 60, juris).

Die Planrechtfertigung ergab sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Gemäß §3 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LGG) wurde das Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas nach der Anlage zum LGG festgestellt.

Im Rahmen der Ausführung wurde die Anlage so konzeptioniert, dass auch der Transport mit Wasserstoff ohne größere Anpassungsmaßnahmen möglich ist. Damit handelt es sich um eine Infrastruktur, die auch nach dem vollständigen Verzicht auf fossile Energieträger benötigt wird und deshalb auch dem Ziel der treibhausgasneutralen leistungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas bzw. Wasserstoff Rechnung trägt.

Eine weitere Anlage ist ein Schiffsanleger, der durch NPorts beantragt werden soll und unerlässlich für den vorgesehenen landseitigen Betrieb ist. Diese Anlage befindet sich außerhalb des Hoheitsgebietes der Stadt und ist ausdrücklich kein Festsetzungsinhalt der vorliegenden Bauleitplanung. Diese wasserseitigen Anlagen bedürfen eines eigenen, wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sowie einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung.



Abbildung 17: Geplante WAL2-Trasse und WKL-Trasse

Wilhelmshaven-Küstenlinie (WKL)

Im März 2025 wurden die Träger öffentlicher Belange / die Behörden erneut zum Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die „Wilhelmshaven-Küstenlinie“ der Firma Open Grid Europe GmbH beteiligt.

Die Planung sieht die Errichtung und den Betrieb der Wilhelmshaven-Küstenlinie (WKL), einer Doppelleitung zum Transport von Wasserstoff (H₂) und Erdgas (CH₄) vor, und hat die Zulassung dieses Vorhabens bei der Planfeststellungsbehörde, dem LBEG, beantragt.

Ihren Ursprung hat die WKL im Heppenser Groden und führt Richtung Norden auf der ehemaligen Chlorgas-Trasse des stillgelegten Ineoswerkes. Die WKL-Erdgasleitung soll an die Gasversorgungsleitung Nr. 109 (WAL 2) im Bereich der bestehenden Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) Wilhelmshaven Voslapper Groden anbinden. Die WKL-Wasserstoffleitung soll bis zur GDRM Wilhelmshaven Voslapper Groden parallel zur WAL 2 verlaufen.

2.5. ENTWÄSSERUNG

Die der Unteren Wasserbehörde⁹ zurzeit bekannte Entwässerung erfolgt über den westlich der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ gelegenen Rhynschlot (Gewässer III. Ordnung) des Neuen Voslapper Seedeichs in das außerhalb des Plan- und Stadtgebietes gelegene Hooksier Binnentief (Hooksmeer). Ein an der Südgrenze verlaufendes Gewässer ist vorhanden, welches teilweise verrohrt wurde. Aktuell ist die Entwässerungsfunktion aber ungeklärt. Weitere Entwässerungsgräben verlaufen an der westlichen Grenze des Plangebietes. Insgesamt ist die Gewässersituation im Rahmen einer Kartierung zu erfassen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und nachrichtlich zu übernehmen. Es gibt keine öffentliche Kanalisation in diesem Bereich.

2.5.1. ENTWÄSSERUNGSKONZEPT

Mit der Erstellung des Entwässerungskonzeptes wird konzeptionell die Versickerung bzw. Entwässerung von unbelasteten Niederschlags- und Drainagewasser, welches im Plangebiet und somit auf der Fläche des geplanten Energieparks anfällt, beschrieben.

Nach den Aussagen soll das anfallende Regen- und Drainagewasser sowie das anfallende Stau-/Grundwasser für Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen in den Rhynschlot geleitet werden. Hauptbestandteil der geplanten Entwässerung sind zwei Entwässerungsstränge nördlich und südlich der Gesamtfläche mit Entwässerungsrichtung zum Rhynschlot bzw. zur Jade. Die derzeitige Betrachtung geht von einem Versiegelungsgrad von ca. 55% - 60% aus. Durch Anpassung des Entwässerungssystems (u.a. Pumpenleistung, Stauraumkanäle und Haltungsdurchmesser) kann das anfallende Oberflächenwasser auch bei einer höheren Versiegelung abgeführt werden. Das derzeitige System bietet vor allem in Bezug auf die Pumpenleistung und die Größe der Stauraumkanäle Möglichkeiten zur Erweiterung. Befestigten Flächen sollen, wenn möglich, in umliegende Grün-/Schotterflächen geleitet und dort versickert werden. Bei den geplanten Dach- und Anlagenflächen ist es oftmals erforderlich, diese direkt in das Entwässerungssystem einzuleiten. Weitere Abstimmungen erfolgen in den jeweiligen Genehmigungsverfahren.

2.6. ERSCHLIESSUNG DES PLANGEBIETES / VERKEHR

Das Plangebiet liegt westlich vorgelagert an der Jade, welche überwiegend von Öltankern, Handels- und Marineschiffen frequentiert wird. In den Sommermonaten wird das Jade-Revier insbesondere durch den Sportbootverkehr genutzt.

Östlich im Plangebiet verläuft parallel zum Neuen Voslapper Seedeich die Straße „Am Tiefen Fahrwasser“, die mit einer öffentlich gewidmeten Zufahrt zum Terminal die HAUPTerschließung des Gebietes bildet (siehe Kap. 3.2). Die Straße Am Tiefen Fahrwasser ist als eine zweispurige überörtliche Verbindungsstraße ausgebaut. Obwohl sie sich im Privateigentum befindet, ist die Stadt Wilhelmshaven Straßenbaulastträger.

Die Straße Am Tiefen Fahrwasser wird im Süden direkt über den Kreisverkehr der A 29 angebunden, die somit die Anbindung an das überregionale Straßennetz der Bundesautobahn A 29 darstellt.

⁹ Eingefügt gemäß §4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.02.2022

Eine Anbindung des Plangebiets an das öffentliche Eisenbahnnetz existiert nicht. Ob eine spätere gleisbautechnische Erschließung vorgesehen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. In einem solchen Fall wäre evtl. eine Verbindung zum elektrifizierten Industriestammgleis Nord der Deutschen Bahn AG möglich. Das eingleisige Industriestammgleis dient ausschließlich der Abwicklung des Güterverkehrs aus dem Voslapper und Rüstersieler Groden. Es verläuft von der Ausweichanschlussstelle Wilhelmshaven Nord („Weißer Floh“) zur „Ölweiche“¹⁰. Von dort führt ein Zweig des Industriestammgleises nach Norden zum Gelände der Firma HES und zum Chemiewerk der Vynova Wilhelmshaven GmbH. Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke dürfen nicht gefährdet oder gestört werden. Ein weiterer Zweig führt von der „Ölweiche“ in südliche Richtung.

Der ÖPNV ist im Bereich des Voslapper Groden-Nord nicht vorhanden.

2.7. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Durch das Plangebiet verläuft kein Richtfunk. Nach Auskunft der Stelle für Richtfunktrassen hat eine benachbarte Richtfunktrasse genügend Abstand zum Plangebiet¹¹.

Das Plangebiet liegt gemäß des Freihalteatlas des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) im entsprechenden Freihaltebereich für Revier- und Datenfunk und damit im Bereich einer Bauhöhenbeschränkung.¹²

Angrenzend (und außerhalb) zum Plangebiet befindet sich westlich eine Hauptleitung DN 400 GGG des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV).¹³

2.8. ALTLASTEN UND SONSTIGE BODENBELASTUNGEN

Nach Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde¹⁴ ist der Voslapper Groden künstlich aufgespült; geologisch betrachtet handelt es sich um Sand- und Schlickaufspülungen. Bodenkundlich handelt es sich um eine (künstliche) „sehr tiefe Kalkmarsch aus Mischwatt“. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist hoch; die Bodenfunktionen sind durch Verdichtung mäßig gefährdet. Für die Böden im Plangebiet ist keine erhöhte Schutzwürdigkeit zu erwarten, so dass die Anforderungen des Bodenschutzes im normalen Umfang nach BBodSchG, BauGB und BNatSchG etc. zu berücksichtigen sind. Die Belange des Bodenschutzes werden als Hinweise übernommen¹⁵.

Für das Plangebiet liegen im Altlastenverzeichnis der Unteren Bodenschutzbehörde keine Eintragungen auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen vor. Es ist aber ein Hinweis auf einen Vorgang mit im Jahr 2006 festgestellten stoffliche Auffälligkeiten (Kontaminationsverdacht) sowie der weiteren Sachverhaltsermittlung vorhanden. Die Situation kann wie folgt beschrieben werden:

In der zweiten Jahreshälfte 2006 erfolgten im Plangebiet bzw. nördlich der Raffinerie (außerhalb des Betriebsgeländes (heute) HES) zur Vorbereitung von Grundstücksgeschäften Boden- und Grundwasseruntersuchungen. In den oberflächennahen Bodenproben sowie den Grundwasserproben aus dem Grundwasserleiter unterhalb der bindigen Deckschichten wur-

¹⁰ Nach Auskunft des Deutschen Bahn AG mit Schreiben vom 17.02.2022 ist es die Bahnstrecke 1553 Wilhelmshaven Ölweiche – Mobil Oil, Bahn-km 1,850 – 2,500

¹¹ Eingefügt nach §4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2022

¹² Eingefügt nach §4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben des WSA vom 31.01.2022

¹³ Eingefügt nach §4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.02.2022

¹⁴ Eingefügt gemäß §4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.02.2022

¹⁵ Eingefügt gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 21.02.2022

den keine Kontaminationen festgestellt. Im Stau- bzw. Grundwasser des Aufspülungskörpers wurden jedoch Kontaminationen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und Polzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nachgewiesen.

Zur Klärung von Kontaminationsausmaß und -ursache einschließlich des Verdachts eines möglichen ursächlichen Zusammenhangs mit der südlich des Plangebietes gelegenen Raffinerie wurden sowohl auf dem Raffineriegelände als auch nördlich davon im Plangebiet Untersuchungen durchgeführt und Fachgutachten erstellt; die verschiedenen Maßnahmen erfolgten insgesamt bis in die zweite Hälfte des Jahres 2008.

Die Untersuchungen innerhalb des nördlichen Bereichs des Raffineriegeländes ergaben weder stofflich noch von den hydrogeologischen Randbedingungen her einen Zusammenhang mit den zuvor außerhalb des Betriebsgeländes festgestellten Kontaminationen. Federführende Behörde dabei war das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA).

Die mehrfachen Folgeuntersuchungen im Plangebiet bzw. außerhalb (nördlich) des Betriebsgeländes (heute HES) führten ebenfalls zu keiner Bestätigung der 2006 festgestellten Kontaminationen. Vereinzelt wurden in Wasserproben andere stoffliche Auffälligkeiten festgestellt, diese waren unter Beachtung der Standort- und Nutzungsbedingungen nicht als umweltgefährdend einzustufen. Die Stadt Wilhelmshaven war als zuständige untere Bodenschutz- und Wasserbehörde involviert.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand besteht daher kein Anlass zu einer Berücksichtigung von Altlastenverdachtsmomenten im Bauleitplanverfahren. Erst bei Vorliegen neuer konkreter Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, wären weitere Schritte erforderlich. Dies könnten z.B. im Rahmen einer Baugrunderkundung/Bodenuntersuchung festgestellte Kontaminationen von Boden oder Wasser sein.

2.9. KAMPFMITTEL

Für das Plangebiet liegen der Unteren Bodenschutzbehörde¹⁶ folgende Luftbildauswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vor:

- BA-2021-02917 (im Auftrag des Vorhabenträgers erstellt)
- BA-2020-04551

Informationshalber werden beide Luftbildauswertungen einschließlich GIS-Datensätzen der Planungsbehörde mit dieser Stellungnahme weitergegeben.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Luftbildauswertungen für Wasser- und Wattflächen und sonstige oft überspülte Flächen keine ausreichende Aussagekraft besitzen, da mögliche Bombardierungsspuren nicht bzw. nicht ausreichend lange erhalten bleiben. Von daher ist in derartigen Bereichen ein allgemeiner Kampfmittelverdacht (Abwurfmittel) anzunehmen; die beigefügten Ergebniskarten zeigen entsprechende allgemeine Verdachtsbereiche. Bei den regionalen Bodeneigenschaften ist davon auszugehen, dass mögliche Blindgänger bis 10 m unterhalb der Geländeoberfläche (zum Zeitpunkt der Bombardierung, also vor Aufspülung des Grodens) vorhanden sein könnten.

Lediglich im westlichen Teil des Plangebietes waren die Luftbilder belastbar auswertbar; mit Ausnahme eines Bombentrichters (dort begründeter Verdacht auf Abwurfmittel) liegen keine Anzeichen für eine Bombardierung vor.

¹⁶ Eingefügt gemäß §4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.02.2022

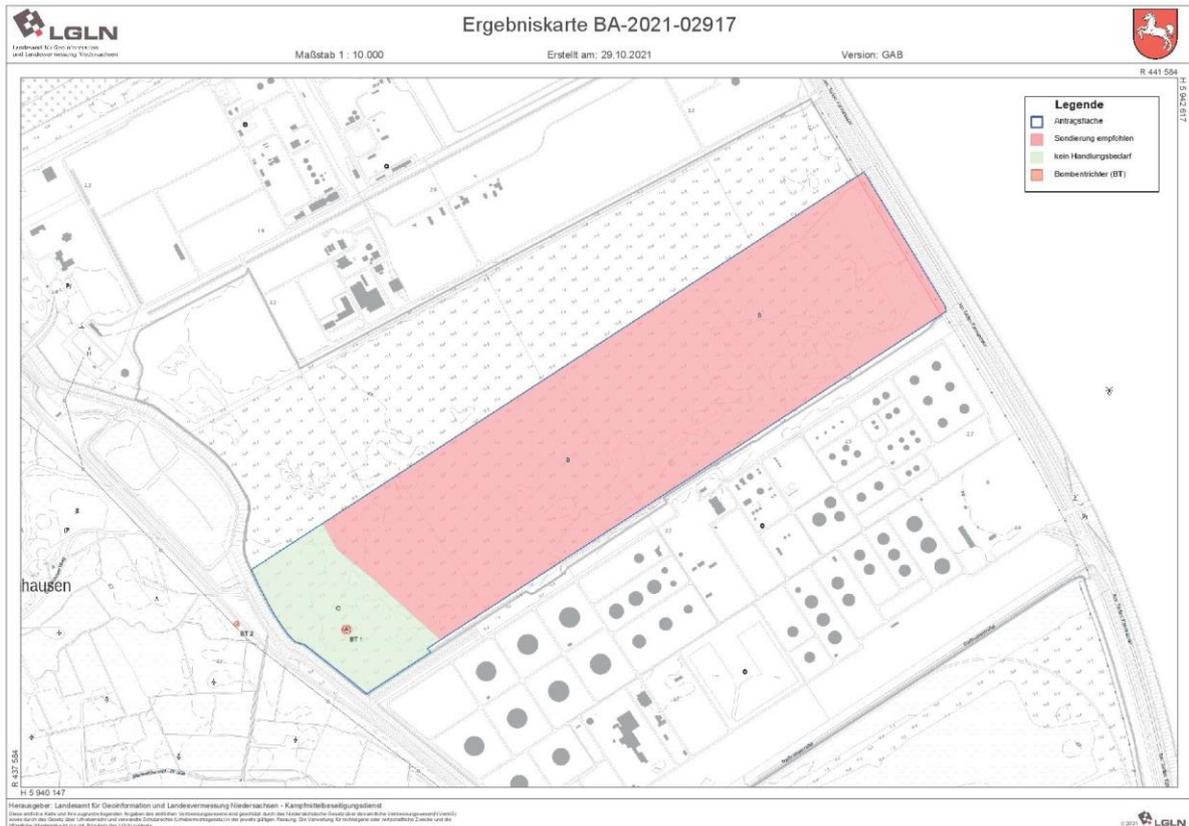


Abbildung 18: Ergebniskarte Kampfmittel, LGLN

Weiterhin besteht bei mit Meeressedimenten aufgespülten Flächen wie im Plangebiet die Möglichkeit des Vorhandenseins von beim Aufspülvorgang eingebrachten kleineren Kampfmitteln. Diesbezüglich ist daher auch im Auffüllungshorizont ein allgemeiner Kampfmittelverdacht anzunehmen.

2.10. GUTACHTEN

Zur erforderlichen Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird ein Umweltbericht erstellt (siehe Teil II) und wurden folgende Untersuchungen und Gutachten durchgeführt bzw. erstellt (siehe ausführlich Umweltbericht, Kap. 7; Anhang):

- Kartierungen (Bestandserfassungen) von Biotoptypen, Flora, Fledermäuse, Amphibien und Libellen, Reptilien, Heuschrecken und Laufkäfer, Schmetterlinge (Nachtfalter) und Wildbienen,
- Faunistische Bestandserfassung Säugetiere (an Land)
- Kartierung Brutvögel
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung inkl. Karten
- Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung
- Natura 2000 – Abweichungsprüfung inkl. Karten
- Fachbeiträge zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL); Seeseite und Landseite
- Visualisierung inkl. Karten

Die Erfassung von Biotoptypen, Brutvögel, Fledermäusen, Amphibien etc. sowie die Prognose der Lebensraumentwicklung und der Auswirkungen auf wertbestimmende Vogelarten in den Vogel- und Naturschutzgebieten „Voslapper Groden-Nord“ und „Voslapper Groden-Süd“ in Hinblick auf Luftschadstoff- (hier: Stickstoff-) Einträge dienen der Planung um Aussagen zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Schutz von Lebensstätten bzw. zu notwendigen Kompensationsmaßnahmen vornehmen zu können.

- Stadt Wilhelmshaven: Abschätzung der durch die Bebauung des Bebauungsplans Nr. 225 Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager erzeugten Verkehre als Prognose für das Jahr 2040 (Grundlage: Verkehrsuntersuchung Wilhelmshaven Güterverkehrszentrum (GVZ) Hafengroden, Prognosehorizont 2025 vom 23.01.2009; Ingenieurbüro Helmert)
- Zech Umweltanalytik GmbH (2023), jetzt: TÜV SÜD: Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LS16518.3 /01 über die luftschadstofftechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 225 „Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager“ in 26388 Wilhelmshaven, Bericht vom 10.06.2023.
- Müller-BBM: Fortschreibung der Machbarkeitsstudie „Luftschadstoffe und Stickstoffdisposition“, Bericht Nr. M94856/01 vom 16.12.2013
- Müller-BBM: Aktualisierung der schalltechnischen Machbarkeitsstudie für die Entwicklung der Flächen im Rüstersieler Groden, Voslapper Groden und Hafengroden. Ermittlung von zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegeln. Bericht Nr. M85 009/3, Rev. 1. 11.11.2012
- Arcadis Nederland B.V.: Abstandsgutachten Voslapper Groden-Nord zur Bauleitplanung der Stadt Wilhelmshaven, 87. Änderung des Flächennutzungsplans von 1973 und Bebauungsplan Nr. 225, Stand: 28. Juli 2025
- Arcadis Germany GmbH: Energiepark Wilhelmshaven, Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen, zur Bauleitplanung eines hafensorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord, Stand: 21. Juli 2025

2.11. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN / STANDORTALTERNATIVEN

In Vorbereitung der 87. Änderung zum Flächennutzungsplan soll mit dem Bebauungsplan Nr. 225 ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele Deutschlands erreicht werden sowie einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit Deutschlands leisten.

Allerdings führt dieser zu einer kompletten Entwertung des Europäischen Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431). Um den Bebauungsplan Nr. 225 als Satzung beschließen zu können, bedarf es der Anwendung der Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3-5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierfür müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Es wurde eine fehlerfreie FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt,
- für den Plan sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- es sind keine weniger beeinträchtigenden zumutbaren Alternativen gegeben und
- die globale Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 bleibt erhalten.

Zu der FFH-Verträglichkeitsprüfung und zum Netz Natura 2000 wird auf dem Umweltbericht bzw. Kapitel 4 verwiesen.

Das öffentliche Interesse und die Alternativenprüfung

Die folgenden Ausführungen wurden aus dem Dokument zum „Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ für die Bauleitplanung eines hafensorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord zusammengefasst¹⁷:

Das gesellschaftliche und politische Umfeld auf europäischer bis hin zur regionalen Ebene hat sich ambitionierte Klimaschutzziele gesteckt und strebt vor dem Hintergrund der Bewältigung der Folgen des Klimawandels die Klimaneutralität bis spätestens 2050 an. Deutschland hat sich mit der nationalen Wasserstoffstrategie eigene Ziele gesetzt. Die Bundesregierung erwartet „bis 2030 einen Wasserstoffbedarf von ca. 90 bis 110 TWh“, ungefähr doppelt so viel wie der heutige Verbrauch.

Neben dem Bund treibt auch die Region diese Entwicklung energisch voran. Die Landesregierung, der Landtag und die niedersächsischen Sozialpartner haben den Appell „Wasserstoffwirtschaft in Norddeutschland etablieren“ formuliert. Ein wichtiger Auszug daraus besagt, dass die Infrastruktur, wie „geeignete Import-Infrastrukturen in den norddeutschen Seehäfen“ frühzeitig bereitgestellt werden muss. Grünstrom spielt eine große Rolle in der Energiewende. Das Potenzial der in Deutschland zur erneuerbaren Energieerzeugung (Wind, Photovoltaik) zur Verfügung stehenden Flächen ist begrenzt und die Erzeugung ist im Vergleich zu sonnen- und windreichen Regionen nicht kosteneffizient. Deshalb geht das BMWi in seinen Langzeitszenarien davon aus, dass strombasierte Energieträger in erheblichem Umfang im Ausland produziert und importiert werden müssen. Dieser Bedarf kann mir der Planung des hafensorientierten Energieparks in der finalen Ausbaustufe vollständig gedeckt werden.

Wasserstoff und vor allem synthetisches CH₄ können darüber hinaus, unter Nutzung vorhandener Infrastruktur und Lieferketten, als Speicher- und Transportmedium eingesetzt werden, um saisonale Schwankungen auszugleichen sowie um fern gelegene Erzeuger- und Nachfragezentren miteinander zu verbinden. Diese Energiespeicherfähigkeit bietet auch die Möglichkeit der strategischen Bevorratung von Energie für den Krisenfall. Auch die Problematik von Dunkelflauten kann mit Hilfe von Wasserstoff und synthetischem CH₄ durch die sofortige Bereitstellung von Grünstrom durch Gaskraftwerke beantwortet werden. Weiterhin trägt der Energiepark auf verschiedenen Wegen zur schnellen Erreichbarkeit von CO₂-Reduktion und bestehender Klimaziele bei.

¹⁷ Dokument: Energiepark Wilhelmshaven, Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen; Arcadis Germany GmbH, 21. Juli 2025

Für die Region Wilhelmshaven besteht mit der Entwicklung und Realisierung des Energieparks die Chance, Vorreiter beim Klimaschutz zu werden und zukunftssichere Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft zu erhalten und zu entwickeln. Neben den klimapolitischen Gründen kann der Energiepark Wilhelmshaven auch einen Beitrag für strategische, energiepolitische Belange und die Energieversorgungssicherheit Deutschlands leisten.

Die Umsetzung des Vorhabens auf dem Voslapper Groden-Nord als Vogelschutz- bzw. Natura 2000-Gebiet kann gemäß §34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz dann zugelassen wird, wenn nachgewiesen werden kann, dass zwingende Gründe für das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung vorliegen und wenn eine Alternativenprüfung keinen zumutbaren, keinen zumutbaren, alternativen Standort oder eine zumutbare Ausführung für das Vorhaben ergeben hat. Der Verlust der Fläche muss zudem durch die Schaffung einer Kohärenzfläche ausgeglichen werden. Auf die Auswirkungen im Einzelnen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Der Standort für den Energiepark eignet sich aufgrund der sehr guten Lage am seeschifftiefen Fahrwasser für den Ausbau einer Importlogistik für grüne Energie auf dem Seeweg. Neben den nahegelegenen bestehenden Kavernenspeichern sowie der leistungsfähigen Hinterlandanbindung mit Anschluss an das europäische Erdgasfernleitungsnetz sowie an Autobahn- und Schienenverbindungen sind vor allem historische gewachsene Strukturen der fossilen Energiewirtschaft die ausschlaggebenden Standortfaktoren.

Wilhelmshaven verfügt über idealen nautischen und logistischen Voraussetzungen und mit den Grodenflächen auch über prädestinierte Flächen. Im Landesraumordnungsprogramm sind Flächen sowohl als „Vorranggebiet für die hafensorientierte Wirtschaft“ als auch als „Vorranggebiet Natura 2000“ bzw. „Biotopverbund“ vorgesehen.

Mit dem Standort kann der hafensorientierte Energiepark seine volle Kapazität ausschöpfen und planungsgemäß realisiert werden. Die Landfläche muss ausreichend groß sein, über einen Zugang zum Hafen verfügen und die nautischen Bedingungen müssen das Anlegen der Schiffe ermöglichen. Daraus ergeben sich Teilziele, die unabdingbar für die Umsetzung des Vorhabens sind:

- Wassertiefe von mind. 16,7 m
- ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage von mind. 550 m Durchmesser
- ausreichender Raum für den Schifffanleger
- Verfügbarkeit von geeigneten Flächen mit mind. 130 ha

Durch die Unabdingbarkeit wurden diese Kriterien als Ausschlusskriterien für die Umsetzung des Energieparks definiert.

Das Plangebiet erfüllt diese Kriterien. Es wird eine optimale Nutzung der Fläche ermöglicht und gleichzeitig dem Belangen des Klimaschutzes und des Naturschutzes Rechnung getragen. In dieser Größenordnung stehen im Stadtgebiet keine kurzfristig unvergleichbaren verfügbaren Flächen für die Nutzung von erneuerbaren Energien zur in diesem Umfang Verfügung.

Aufgrund der o.g. Kriterien als Ausschlusskriterien wurden in der Alternativenprüfung alle größeren Hafenstandorte in Deutschland als alternative Standorte auf die Erreichung der vier Teilziele geprüft. Für die Bewertung wurde unterschieden, ob die Mindestkriterien bereits erfüllt sind, ob diese nicht erfüllt sind, aber erfüllbar wären, und ob der Aufwand dafür (technisch, zeitlich, finanziell) zumutbar ist oder ob diese gar nicht oder nicht zumutbar erfüllbar wären. Die geprüften Standorte sind:

Wilhelmshaven Heppenser Groden, Wilhelmshaven Rüstersieler Groden, Emden (Rysumer Nacken), Bremerhaven (OTB), Cuxhaven Groden, Cuxhaven Altenbruch, Brunsbüttel, Stade-Bützfleth (Stadersand), Hamburg (Kattwyk/Blumensandhafen), Eckernförde / Barkelsby, Kiel, Lübeck-Kücknitz, Wismar, Rostock, Stralsund, Lubmin und Mukran (Sassnitz).

Keiner der 17 geprüften Standorte erfüllt die Anforderungen für die Erreichung der vier definierten Teilziele und somit die Option, wenigstens das erste Hauptziel zu erreichen. Kein Alternativstandort erfüllt aktuell alle vier Kriterien oder bietet die Möglichkeit, sie perspektivisch zu erreichen. Somit gibt es keinen Alternativstandort zum Vorzugsstandort auf dem Voslapper Groden-Nord. Weiterhin weist Wilhelmshaven neben idealen nautischen und infrastrukturellen Standortfaktoren auch ein zusammenhängendes Flächenreservoir in direkt angrenzender Küstenlage auf, welches historisch bereits als Entwicklungsfläche für hafengewirtschaftlich relevante Ansiedlungen durch Aufschüttung gewonnen wurde.

Die Alternativstandorte „Wilhelmshaven Heppenser Groden und Rüstersieler Groden hätten zwar die Möglichkeit, beide Hauptziele (Erreichung der Klimaziele und des wirtschaftlichen Aufschwungs für die Region Wilhelmshaven) zu erfüllen, stehen aber aufgrund von anderweitigen Planungen nicht mehr zur Verfügung.

2.12. KLIMASCHUTZ / KLIMAANPASSUNG

Die Stadt Wilhelmshaven verfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit das Ziel, einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zum Klimaschutz zu leisten. Im Einklang mit den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes des Bundes (KSG) soll im Stadtgebiet die Errichtung des hafenorientierten Energieparks ermöglicht werden.

Die Stadt bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen der Energiewende und sieht in dem Energiepark eine zentrale Technologie zur Umsetzung dieser Zielsetzungen auf lokaler Ebene. Die Flächenauswahl für den geplanten Energiepark erfolgte unter Berücksichtigung raumordnerischer Zielsetzungen, Belange des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsstruktur sowie des Landschaftsbildes.

Ein entsprechender Umweltbericht gemäß § 2a BauGB liegt vor und enthält eine Prüfung der Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation etwaiger Eingriffe.

2.13. BELANGE DES BODENSCHUTZES UND UMWIDMUNGSSPERRKLAUSEL

Gemäß § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 (7) BauGB die Grundsätze des Bodenschutzes gebührend zu berücksichtigen. Der Boden ist als schützenswertes Natur- und Kulturgut anzusehen, dessen Funktionen für das ökologische Gleichgewicht, den Wasserhaushalt sowie als Kohlenstoffspeicher zu bewahren sind.

Die im Plangebiet vorherrschenden Böden sind marine Ablagerungen und zeichnen sich durch eine differenzierte Schichtung, Bodenart, Salz- und Carbonatgehalt sowie spezifische hydrologische Eigenschaften aus (LRP 2018). Insbesondere sind feuchte bis nasse Standorte der Knick-Brachmarsch vorhanden, deren Bodenschichten mit undurchlässigen Feinstbestandteilen („Knickschichten“) durchsetzt sind. Diese Eigenschaften führen zu einer eingeschränkten Durchlüftung und einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit der Böden, welche bei einer Inanspruchnahme im Rahmen der Flächenentwicklung besondere Beachtung finden müssen.

Die Analyse des NIBIS-Kartenservers (November 2024) bestätigt das Vorliegen überwiegend mittlerer Kleimarschböden mit abgesenktem Grundwasserspiegel. Darüber hinaus sind sulfatsaure Böden sowie organische Anteile im Plangebiet anzunehmen, welche bei Baumaßnahmen potenzielle Gefahren durch chemische Reaktionen bergen. Randlich befinden sich Bereiche mit mächtig überlagertem Torf, die als degradierte Standorte ohne besondere Moorbedeutung einzustufen sind. Das Plangebiet ist weder Teil bestehender Moorprogramme noch Schutzgebiete für Moore in Niedersachsen.

Im Hinblick auf Altlasten liegen für das Plangebiet keine Eintragungen vor, wodurch keine besonderen Risiken durch Altlasten oder Rüstungsaltslasten bestehen.

Neben den lokal- und regionalökologischen Aspekten ist der Boden als wesentlicher Bestandteil des globalen Kohlenstoffkreislaufs zu betrachten. Die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung könnten die Kohlenstoffspeicherkapazität der Böden beeinträchtigen und zu einer Erhöhung atmosphärischer Treibhausgase beitragen, was aus klimapolitischer Perspektive zu berücksichtigen ist.

Fazit:

Die Planung sieht die Errichtung eines Energieparks vor, der einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen leisten kann. Vor dem Hintergrund der dringenden Erfordernisse des Klimaschutzes und der nationalen sowie regionalen Energiewende sind solche Vorhaben von hoher gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Die entstehenden Eingriffe in die Bodenstruktur sind zwar unvermeidlich, können jedoch durch gezielte Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

Die besondere Empfindlichkeit der Böden im Plangebiet wird durch technische Maßnahmen, wie angepasste Bauverfahren, eine Begrenzung der versiegelten Flächen sowie eine fachgerechte Renaturierung und Nachnutzung, berücksichtigt. Zudem ist die Fläche nicht Teil von besonders schützenswerten Moorlandschaften oder Altlastenflächen, was die Risiken für erhebliche ökologische Schäden mindert.

Angesichts der Bedeutung für den Klimaschutz und die damit verbundene Vermeidung fossiler Emissionen überwiegt das öffentliche Interesse an dem Energiepark gegenüber dem bodenschutzrechtlichen Schutzinteresse. Die Abwägung nach § 1 (7) BauGB kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Planung unter Berücksichtigung geeigneter Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu befürworten ist.

3 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

3.1 BAUFLÄCHEN

3.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Mit der Aufstellung der 87. Änderung des Flächennutzungsplans –Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager- wird die planungsrechtliche Voraussetzung und Beordnung für die Entwicklung eines hafensorientierten Energieparks geschaffen. Es wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hafensorientierter Energiepark“ gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt, dessen zentrale Bestandteile der Import von grünen Energieträgern auf dem Seeweg und die Wiederverwertung von CO₂ mit Hilfe von grünem Wasserstoff sind. Die Vision einer Drehscheibe für grüne Energien leistet als integraler Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Umsetzung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele Deutschlands 2050 einen wichtigen Beitrag in eine energetisch nachhaltige Zukunft. Wilhelmshaven ist dabei als einziger deutscher Tiefwasserhafen als Energiedrehscheibe sehr gut geeignet. Die benachbarte Lage zum JadeWeserPort und zur Niedersachsenbrücke, der guten Anbindung an das Hauptverkehrsstraßennetz (Bundesautobahn A 29, Raffineriestraße, L810), der übergeordneter Planungsziele (LROP), den bestehenden Kavernenspeichern sowie dem geschaffenen Anschluss an das europäische Fernleitungsnetz sind für das Energieprojekt ausschlaggebende Standortfaktoren (vgl. Kapitel 2.11).

Aus dieser Darstellung heraus kann der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 225 entwickelt werden (§ 8 (3) BauGB).

3.2 VERKEHRSFLÄCHEN / ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung des Geländes wird über die überörtliche Straße Am Tiefen Fahrwasser gewährleistet.

Im Rahmen der zukünftigen gebietsinternen Erschließung des Plangebietes soll es dem Grundstückseigentümer überlassen bleiben, die innere Erschließung nach seinen Bedürfnissen sicherzustellen.

3.3 GRÜNFLÄCHEN

Im Plangebiet wird die Deichfläche und im Bereich des vorhabenden Rhynschlotes auch als eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Mit der Festsetzung von Grünflächen sollen vor allem § 1a (2) und (3) BauGB ihre Berücksichtigung finden, nach denen mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll bzw. die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteile (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen sind. Sämtliche Beeinträchtigungen in Natur, Boden und Landschaft sowie der Verlust an Biotopqualität sowie die Kohärenz für den Ersatz des EU-Vogelschutzgebietes werden entsprechend kompensiert.

3.4 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES

Zur Entwässerung wird der an der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ gelegene Rhynschlot (Gewässer III. Ordnung) gesichert. Dass an der Südgrenze verlaufende Gewässer, wo die Entwässerungsfunktion aktuell ungeklärt ist, wird nicht gesichert. Ein Wegfall dieser Grabenstruktur ist und die Entwässerungsfunktion des südlichen Geländes sind im zukünftigen Entwässerungs- und Drainagekonzept zu berücksichtigen. Generell sind zur Sicherung des Oberflächenwasserabflusses Maßnahmen erforderlich. Ein Oberflächenentwässerungskonzept ist in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erstellt worden (siehe auch Kap. 3.6.2).

3.5 IMMISSIONSSCHUTZ

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden werden und eine städtebauliche Ordnung hergestellt wird. Dazu zählt auch der planungsrechtliche Belang des Immissionsschutzes.

Bei der im Plangebiet vorgesehenen Realisierung des hafenorientierten Energieparks ist somit zu vermeiden, dass die in der Umgebung vorhandenen schutzbedürftigen Bereiche –insbesondere die Anwesen im Sengwarder Land bzw. die Randbereiche der Ortsteile Voslapp und Sengwarden sowie für das Naturschutzgebiet Voslapper Groden-Süd- unzumutbaren Störungen ausgesetzt werden (§ 1 (6) BauGB).

Deshalb wurden die Entwicklungen (Erweiterungen bzw. Neuansiedlungen) von gewerblichen und industriellen Nutzungen im Bereich des Voslapper Groden, der Betrieb des planfestgestellten JadeWeserPort sowie der Hafengroden und die damit verbundene Verkehrsentwicklung im Rahmen von Machbarkeitsstudien hinsichtlich ihrer schalltechnischen und lufthygienischen Auswirkungen untersucht (siehe Kapitel 2.4.6).

Der Plangeber muss insbesondere die zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Nutzungskonflikte in den Blick nehmen und einer Lösung zuführen.

„Der Grundsatz der Konfliktbewältigung darf aber auch nicht überspannt werden. Es spricht nach Auffassung des BVerwG einiges dafür, dass es nicht Aufgabe der Bauleitplanung ist, Ent-

scheidungen zu treffen, die nach den Bestimmungen des BImSchG (...) dem jeweiligen Genehmigungsverfahren, Vorbescheidsverfahren oder Anordnungsverfahren vorbehalten sind. Eine zu starke Verfeinerung der planerischen Aussagen würde das Planverfahren übermäßig – ggf. bis zur Grenze, an der die Aufstellung eines Bebauungsplans scheitern muss – belasten.“¹⁸

Bei der Festsetzung immissionsrechtlicher Bestimmungen im Bebauungsplan ist ferner zu bedenken, ob die für die Genehmigung nach § 4 BImSchG zuständige Behörde im Genehmigungsverfahren ggf. höhere als die im Bebauungsplan festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen treffen darf, wodurch eine solche Festsetzung der Anwendung des BImSchG entgegenstehen kann. Außerdem kann es nicht Aufgabe der Bauleitplanung sein, durch Änderungen des Bebauungsplanes Änderungen des Standes der Technik umzusetzen.

Der Plangeber darf von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand nehmen, wenn eine "Nachsteuerung" im zuständigen Genehmigungsverfahren möglich ist (Beschluss vom 6. März 1989 - BVerwG 4 NB 8.89 - Buchholz 406.11 § 30 BBauG/BauGB Nr. 27 S. 2).

Für die Ebene der Flächennutzungsplanung ist auf der Grundlage der o. g. Machbarkeitsstudien in der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes die grundsätzliche Machbarkeit der im Plangebiet vorgesehenen gewerblichen Nutzung im Rahmen dieser summarischen Betrachtungsweise nachgewiesen worden.

3.5.1 GEWERBELÄRM

Die grundsätzliche Vollziehbarkeit der Planung einschließlich der betrieblichen Auswirkungen wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung dargelegt. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie für die gewerblichen Schallimmissionen sind die Entwicklungen von gewerblichen und industriellen Nutzungen auf den vorhandenen Grodenflächen (Voslapper und Rüstersieler Groden), der Betrieb des JadeWeserPort sowie die gewerblichen Ansiedlungen im Hafengroden für verschiedene Szenarien untersucht und detailliert nachgeprüft worden.

3.5.2 LUFTSCHADSTOFFE / LICHTIMMISSIONEN / STÖRFALLVORSORGE

Luftschadstoffe

Gemäß Kap. 2.23 des Umweltberichtes sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft nicht zu erwarten. Wie bereits ausführlich dargelegt soll das Projekt ein nicht unerheblichen Beitrag dazu leisten, den für die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2050 erwarteten Bedarf an erneuerbaren Energieträgern zu decken.

Aufgrund der Zielsetzung des luftschadstofftechnischen Fachgutachtens sind damit keine Beeinträchtigungen des Menschen als auch des Schutzgut Ökosystems zu erwarten.

In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind weitere Fachgutachten beizubringen, die sich detailliert mit den jeweils beantragten Vorhaben bzw. Bauabschnitten auseinandersetzen und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Luft der Genehmigungsebene entsprechend abschließend erläutern und bewerten. Rechtliche Grundlagen hierfür bilden die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bzw. die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV).

Lichtimmissionen

Lichtimmissionen gehören zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. u.a. § 3 BImSchG).

¹⁸ Stürer: Der Bebauungsplan, 4. Aufl. 2009, Rn.349

Für den geplanten Energiepark wird eine dauerhafte Beleuchtung durch Betriebsanlagen und Straßenbeleuchtungen, ebenso wie die bereits vorhandene Beleuchtung der umgebenden industriellen Nutzung, von Anwohnern und Erholungssuchenden zur Abend-/Nachtzeit wahrzunehmen sein. Nach Beurteilung des Fachgutachters liegen in den benachbarten Gebieten keine schutzbedürftigen Räume in Bezug auf Lichtimmissionen vor. Daher können erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lichtimmissionen ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.1.2 und 2.1.3.1 des Umweltberichtes).

Störfall

Um mögliche Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf die Sicherheit von Menschen und Natur im Bauleitplanverfahren berücksichtigen zu können, hat die Stadt Wilhelmshaven ein Abstandsgutachten in Auftrag gegeben. Zielsetzung soll sein, Empfehlungen für die in acht zu nehmenden Abstände zwischen dem Plangebiet und schutzbedürftigen Gebieten machen. Die sicherheitstechnische Beurteilung der beabsichtigten Flächennutzung geschieht auf der Grundlage von §50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG). Demnach müssen Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich dadurch vermieden werden, dass Flächen für Betriebsbereiche räumlich von Wohngebieten getrennt werden sowie von sonstigen schutzbedürftigen Gebieten (vgl. Umweltbericht, Kapitel 2.28.1).

Die Bestimmung der Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten, sowie die Empfehlungen zur Gliederung des Plangebiets geschehen gemäß dem Leitfaden KAS-18. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsbaugebiet handelt, werden die Achtungsabstände auf der Grundlage der „Abstandsempfehlungen für Neuplanungen von Flächen für Betriebsbereiche ohne Detailkenntnisse („Grüne Wiese“) sowie deren Erweiterung“ (siehe KAS-18) bestimmt.

Das Gutachten richtet sich dabei auf störfallbezogene Gefahren, die von der zukünftigen Nutzung ausgehen können. Ein Augenmerk liegt dabei auch auf Auswirkungen auf benachbarte Betriebsbereiche (z. B. HES Raffinerie, VCM-Anlage auf dem Vynova-Gelände etc.). Als Ergebnis des Gutachtens muss gewährleistet sein, dass sich die möglichen Auswirkungen der später genutzten Gefahrenstoffe auf die der Klassen I und II nach KAS-18 (Leitfaden Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftige Gebiete im Rahmen der Bauleitung – Umsetzung § 50 BlmSchG) beschränken. Hiervon ist z.B. bei Wasserstoff und Methan auszugehen.

Aufgrund der Angebotsplanung konnten keine Ausbreitungsberechnungen für bestimmte Schadstoffmengen, Freisetzungsorte und Anlagenkonfigurationen. Anlagenspezifische Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt werden.

Somit ist eine anlagenbezogene Abstandsbestimmung im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BlmSchG für die jeweiligen anzusiedelnden Betriebsbereiche durchzuführen.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage der schutzbedürftigen Gebiete ein Achtungsabstand von 1.000 m einzuhalten ist, um Auswirkungen zu vermeiden. Dieser Achtungsabstand sollte zu schutzwürdigen Gebieten nach §50 BlmSchG und zu den Schutzobjekten eingehalten werden.

Insgesamt geben die Entfernungen zwischen Plangebiet und schutzbedürftigen Gebieten keinen Anlass zur Festlegung von Anforderungen an die Gliederung des Plangebietes. Es kann davon ausgegangen werden, dass die für den Schutz der Umgebung erforderlichen Maßnahmen für die Betriebsbereiche im Plangebiet im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren nach BlmSchG festgelegt werden können.

3.6 VER- UND ENTSORGUNG

Im Geltungsbereich wird eine Leitungszone für bestehende und zukünftige Leitungsträger dargestellt. Die entsprechenden Leitungsrechte werden im Bebauungsplan Nr.- 225 entsprechend berücksichtigt.

3.7 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Die gesamte gewidmete Besticksfläche des Neuen Voslapper Seedeichs ist als Fläche für den Küstenschutz (Hochwasserschutz) mit der Zweckbestimmung „Deich“ nachrichtlich zu übernehmen. Gem. § 14 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger, verboten. Gem. § 15 NDG dürfen Bauwerke innerhalb der Grenzen des Deiches, die der Ent- und Bewässerung oder dem Verkehr dienen, nur mit Erlaubnis der Deichbehörde angelegt, geändert oder beseitigt werden.

Landseitig schließt sich an die binnenseitige Besticksgrenze des Deiches die 50m-Deichschutzzone an. Gem. § 16 NDG dürfen Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Die Deichschutzonen mit den jeweiligen Einschränkungen sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen und textlich so zu übernehmen bzw. darzustellen, dass die restriktiven Verbotsnormen deutlich werden (insbesondere vor dem Hintergrund zukünftig zu erwartender Deicherhöhungen).

Gem. § 15 Abs. 1 NDG dürfen Gasleitungen innerhalb der Grenzen des Deiches nur mit Erlaubnis der Deichbehörde nach Anhören des Trägers der Deicherhaltung angelegt, geändert oder beseitigt werden. Die Kreuzung der 50 m-Deichschutzzone des Hauptdeiches ist gemäß § 16 Abs. 2 NDG nur zulässig, wenn die zuständige Deichbehörde – ebenfalls nach Anhören des Trägers der Deicherhaltung - eine Ausnahmegenehmigung vom grundsätzlichen Anlagenverbot nach § 16 Abs. 1 NDG erteilt.

Die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 NDG darf gemäß Abs. 2 nur erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit der Deichsicherheit vereinbar ist. Die Nutzung von seeseitigen Hafenanlagen ist ohne eine Leitungskreuzung von Küstenschutzanlagen (hier: Deich und Deichschutzzone) nicht möglich. Das deichrechtliche Anlagenverbot würde die Hafennutzung unmöglich machen und deshalb zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Die Querung des Deiches mit einer Gasleitung gem. § 15 Abs. 1 NDG ist ebenso alternativlos.

Gem. § 57 NWG bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern der Genehmigung der Wasserbehörde. In dem hier vorliegenden Fall bedarf die Kreuzung der DN 600 Gas-HD-Leitung mit dem verrohrten Gewässer III. Ordnung (Rhynschloot) an der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ der wasserrechtlichen Genehmigung. Seitens der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven wird das Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben gem. § 57 Abs. 4 NWG hergestellt, da schädliche Gewässerveränderungen und eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind (der Rhynschloot ist an dieser Stelle bereits großräumig verrohrt).

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus § 129 Abs. 1 NWG in Verbindung mit Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser). Sofern eine Maßnahme gem. § 57 Abs. 1 NWG eine Genehmigung nach Immissionschutzrecht bedarf, so entscheidet gem. § 57 Abs. 4 NWG die für die andere Genehmigung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

3.8 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT / KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Nach heutigem Kenntnisstand wird das Kompensationserfordernis vorrangig innerhalb des umfassenden, großflächigen Maßnahmenkonzeptes zur Kohärenz umgesetzt. Für nähere Details sei auf die Natura 2000-Abweichungsprüfung oder zu den Ausführungen zu Kohärenzmaßnahmen im Umweltbericht verwiesen.

4 BELANG VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTPRÜFUNG

Auf der Basis der Ausführungen des Umweltberichtes und der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans inklusive der Anlagen bzw. ausgelegten Unterlagen hat die Stadt Wilhelmshaven die zu erwartenden Umweltfolgen geprüft, mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben als zulässig angesehen wird, da die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die getroffenen Festsetzungen ausreichend begrenzt bzw. kompensiert werden können.

4.1 EU-VOGELSCHUTZGEBIET / NATURSCHUTZGEBIET

Für den Voslapper Groden verfolgt das Land Niedersachsen den Ansatz einer möglichst frühzeitigen Ermittlung und Entwicklung von Gebieten zur Kohärenzsicherung („Kohärenzgebiete“). Die Kohärenzgebiete müssen die gleichen wertbestimmenden Merkmale aufweisen wie die beiden Vogelschutzgebiete, sodass sie mittelfristig deren Funktion im ökologischen Netz Natura 2000 übernehmen können. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Kohärenzgebiete als Biotopmosaik aus Weidengebüschen, Röhrichten und offenen Kleingewässern Lebensraum für die wertbestimmenden Vogelarten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen, Rohrschwirl und Wasserralle bieten.

Im unmittelbaren Umfeld des Voslapper Grodens sind Gebiete mit vergleichbaren Qualitäten derzeit nicht vorhanden. Es müssen deshalb Gebiete mit den entsprechenden Voraussetzungen (u.a. in Bezug auf Lage, Wasserhaushalt, Geländestruktur) ermittelt und anschließend Entwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden, damit diese Gebiete mittelfristig die Kohärenzsicherung übernehmen können. In enger Abstimmung zwischen den fachlich berührten Stellen des Landes und den Kommunen sind Suchräume bestimmt worden, die für die Entwicklung der Kohärenzflächen grundsätzlich die erforderlichen Voraussetzungen aufweisen.

Die Bauleitplanung führt zu einer kompletten Entwertung des Europäischen Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431), welches durch die Naturschutzverordnung (NSG-VO) national geschützt ist. Um letztendlich den Bebauungsplan Nr. 225 unter vorheriger Genehmigung der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans als Satzung beschließen zu können, bedarf es daher die Anwendung der Ausnahmeveraussetzungen des § 34 Abs. 3-5 BNatSchG.

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Fehlerfreie Durchführung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen für die Planung vor
- Keine weniger beeinträchtigenden zumutbaren Alternativen sind gegeben
- Erhaltung der globalen Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000

4.2 FFH-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

Die Plangebiet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V62 Voslapper Groden-Nord DE2314-431. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in der näheren Umgebung.¹⁹ Für die nachfolgenden europäischen Schutzgebiete wurde geprüft, ob eine Verträglichkeitsstudie erforderlich ist. Anhand einer kurzen Plausibilitätsprüfung wurde dargelegt, dass lediglich für den Voslapper Groden-Nord eine ausführliche Natura 2000-Verträglichkeitsstudie erforderlich ist.

In dem Dokument zur Verträglichkeitsprüfung wird ausgeführt, dass sich gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG diese auch auf solche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Gebiets zu erstrecken hat, die sich durch Pläne und Projekte im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ergeben können. Dazu müssen die Auswirkungen der anderen Pläne und Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sein. Bei einer Prüfung, ob projektbedingte Schadstoffeinträge die Relevanzschwelle überschreiten, sind kumulativ die Auswirkungen anderer Projekte zu berücksichtigen, soweit sich diese Auswirkungen konkret absehen lassen. Durch die Überplanung und Entwertung des gesamten EU-VSG wird auch unter Berücksichtigung etwaiger Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine Verträglichkeit des Vorhabens erreicht. Zu den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung wird auf das entsprechende Dokument verwiesen.

4.3 ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES UND ALTERNATIVENPRÜFUNG

§ 1a IV BauGB i.V.m. § 34 III Nr. 1 BNatSchG verlangt für eine Ausnahme, dass die Bauleitplanung bzw. der Bebauungsplan aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Dieses schließt insbesondere Projekte und Pläne Privater nicht aus, solange mit ihnen zumindest auch öffentliche Interessen verfolgt werden. Das ist hier der Fall, da Bauleitpläne gemäß § 1 III 1 BauGB nur aufgestellt werden dürfen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, liegt bei einem dem gerecht werdenden Bebauungsplan – wie hier – unproblematisch ein öffentliches Interesse vor (vgl. Kapitel 1).

Berücksichtigungsfähig sind des Weiteren nur „zwingende Gründe“. Die Voraussetzung der zwingenden Gründe erfordert, dass das Vorhaben gerade der Verwirklichung des verfolgten öffentlichen Interesses dient. Da hinter der Bauleitplanung das Entwicklungsziel der Schaffung eines „Green Energy Hub“ sowie bereits ein konkretes Ansiedlungsinteresse stehen und das Planungsziel mit Blick auf die Erreichung der Klimaschutzziele des § 3 KSG und die wirtschaftlichen Vorteile für den Standort Wilhelmshaven einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln entspricht, liegen auch zwingende Gründe vor.

Um eine Ausnahme zu ermöglichen, müssen sie überwiegen, also gewichtiger sein als die betroffenen Natura 2000-Belange. Sprechen für die Planung mehrere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, muss nicht jeder einzelne Grund für sich genommen überwiegend sein; vielmehr genügt, dass die Summe der genannten Gründe die Beeinträchtigungen des betroffenen Natura 2000-Gebiets überwiegt.

In diesem Zusammenhang kann vorliegend auf die Erkenntnisse der u.a. von der Stadt Wilhelmshaven in Auftrag gegebenen Standortanalyse „Energiedrehscheibe Wilhelmshaven 2.0“ von 2021 verwiesen werden. Darin wird Bezug auf den „Green Deal“ der EU-Kommission genommen, mit dem die Kommission einen Plan ins Leben gerufen hat, der insbesondere in den

¹⁹ Es sind die Gebiete: EU-Vogelschutzgebiet V61 Voslapper Groden-Süd DE2414-431, FFH-Gebiet 001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer DE2306-301 und EU-Vogelschutzgebiet V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer DE2210-401.

Sektoren Energie, Industrie, Gebäude, Gewerbe und Mobilität einen klimafreundlichen Richtungswechsel der Wirtschaftsakteure vorsieht. Der Klimawandel soll als Chance für den Übergang zu einer sicheren und erschwinglichen Energieversorgung der EU sowie einem integrierten, vernetzten und digitalisierten EU-Energiemarkt begriffen werden.

Auch die Bundesrepublik Deutschland hat ihr Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 verbindlich im Klimaschutzgesetz niedergeschrieben. Anlässlich dieses Ziels und der Erkenntnis, dass Strom nicht alle Energieträger ersetzen kann, erließ die Bundesregierung die sog. Wasserstoffstrategie. Diese verfolgt u.a. das Ziel, Wasserstoff durch gut ausgebaute Infrastruktur importfähig zu machen und im deutschen Energiemarkt zu etablieren.

Zudem hat das Land Niedersachsen gemeinsam mit anderen deutschen Küstenländern eine „Norddeutsche Wasserstoffstrategie“ beschlossen, die die einzigartigen Standortvorteile zum Aufbau einer grünen Wasserstoffwirtschaft u.a. durch die Seehäfen, maritimen Unternehmen und einschlägigen Industriezweige hervorhebt. Vor allem den Seehäfen, wie auch Wilhelmshaven einen vorzuweisen hat, spielen dabei eine hervorgehobene Stellung.

Der Ausbau zum Energiehafen wird demnach vorrangig durch einen erhöhten Importbedarf an Wasserstoff in der Zukunft gerechtfertigt.

Diese Gesichtspunkte sowie noch weitere für die Planung sprechenden Gründe werden auch in dem von der Stadt Wilhelmshaven beauftragten Gutachten der Arcadis Germany GmbH zum Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbare Alternativen aufgegriffen und dezidiert dargelegt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Wirtschaft der Stadt Wilhelmshaven historisch gesehen geprägt ist von der fossilen Industrie, was mit Blick auf die Energiewende einen herausfordernden Transformationsprozess notwendig macht. Daher sprechen auch wirtschaftliche Gründe für die Planung. So ist Wilhelmshaven bereits jetzt von Arbeitslosigkeit und sinkenden Einwohnerzahlen geprägt. Die Einstellung von Kohlekraftwerken in der Region wird voraussichtlich zu einem Verlust von rund 500 Arbeitsplätzen führen. Die Arbeitslosenquote beträgt hier aktuell 11,3 % und ist damit die schlechteste in Niedersachsen. Das durch den Bebauungsplan ermöglichte Gesamtvorhaben bringt unmittelbar und mittelbar zahlreiche neue Arbeitsplätze und wirkt sich darüber hinaus belebend auf die Wirtschaft in und um Wilhelmshaven aus.

4.4 ERHALTUNG DES SCHUTZGEBIETSNETZES NATURA 2000

Zum Ausgleich, Ersatz und Kohärenz aller hervorgerufenen Beeinträchtigungen wird im Umweltbericht ein umfangreicher Maßnahmenpool aufgeführt, welcher in der Lage ist, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung (KE), die erforderlichen FCS-Maßnahmen und die Sicherung der Kohärenz (KN2000) zu bedienen.

Das Erfordernis an Maßnahmen zur Sicherstellung der Kohärenz des Netzwerkes Natura 2000 wird vollständig innerhalb des umfangreichen Maßnahmenpools umgesetzt.

Die Gebiete der Kohärenz werden nachfolgend beschrieben.

4.4.1 REEPHOLTER TIEF / WIESEDER TIEF

Dieses Areal befindet sich südwestlich des Ortes Reepsholt in der Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund. Es erstreckt sich von der Reepsholter Straße ca. 5,3 km Luftlinie nach Westen bis kurz vor den Ort Wiesede. Das Areal umfasst Niederungsflächen nördlich und südlich des Reepsholter Tiefs, Flächen zwischen dem Wieseder Tief und dem Ems-Jade-Kanal sowie Flurstücke nördlich des Ems-Jade-Kanals.

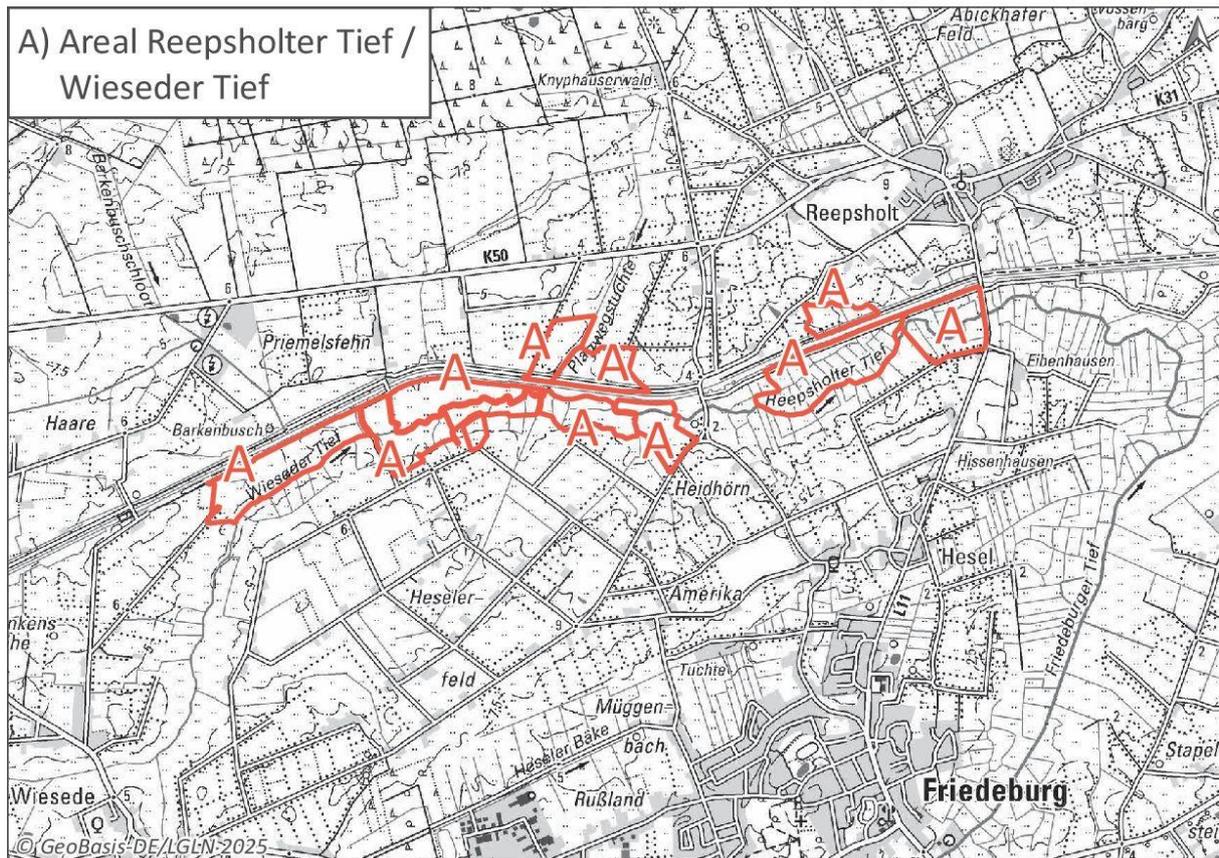


Abbildung 19: Kohärenzareal Reepsholter Tief / Wieseder Tief

Das für die Kohärenz gesicherte Areal nimmt eine Gesamtgröße von mindestens ca. 140 ha ein und wurde gezielt für die Sicherung der Kohärenz im Falle eines Vorhabens innerhalb des Voslapper Groden-Nord erworben.

Die Geländehöhen variieren von rund 0,5 m bis 5 m NHN. Die Flächen sind durch Feucht-/ Nassgrünland auf Erdniedermoorböden mit lokalen Kleimarschauflagen und eingestreuten Gehölzinseln sowie Feuchtbrachen und Sumpf gekennzeichnet.

Die Niederung des Reepsholter Tiefs eignet sich aufgrund ihrer Geländehöhen und der anstehenden wasserhaltenden Böden sehr gut, um die Schilf- und Sumpflebensräume des Voslapper Groden-Nord zu ersetzen. Aufgrund der steuerbaren Zu- und Entwässerung kann ein für die wertbestimmenden Vogelarten optimales Lebensraummosaik aus durchfluteten und trockenfallenden Schilfbereichen, Sumpflvegetation und offenen Gewässern entwickelt werden. Zu den Maßnahmen wird auf den Umweltbericht (Kapitel 2.29.4.2) verwiesen.

4.4.2 HEMMOOR

Es handelt sich um ein Gebiet am westlichen Ufer der Oste zwischen dem ehemaligen Hafen Hemmoor-Schwarzenhütten und Oberndorf im Bereich der Ortschaft Hemm (Stadt Hemmoor) im Landkreis Cuxhaven. Die betreffenden Flächen befinden sich im Eigentum der JadeWeser-Port Marketing GmbH & Co.KG und wurden gezielt zur Entwicklung zu Kompensations- und Kohärenzfläche erworben.

Kompensationsflächen mit Gewässern und Röhrichten an, in denen die Rohrdommel bereits beobachtet werden konnte.

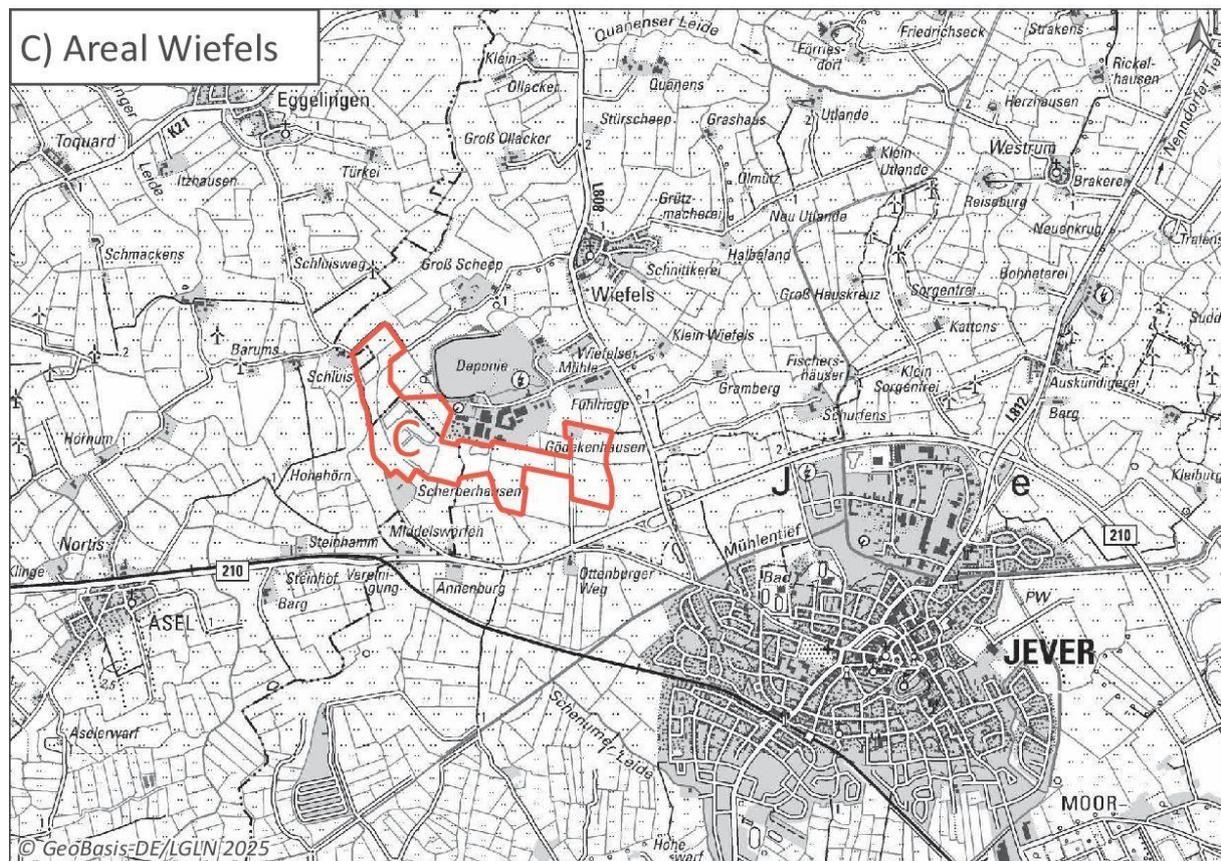


Abbildung 21: Kohärenzareal Wiefels

Bei den Flächen handelt es sich um eine derzeit überwiegend als Grünland genutzte, von Gräben durchzogene und weitestgehend gehölzfreie Marschenlandschaft mit hoch anstehendem Grundwasser (MGWH: 3dm unter GOK). Die Geländehöhe der Flächen beträgt ca. 1-1,5 m NHN. Es finden sich Kleiböden, die der Bodeneinheit der Seemarschen zuzuordnen sind. Die Flächen befinden sich zum überwiegenden Teil im Eigentum des Zweckverbands Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund.

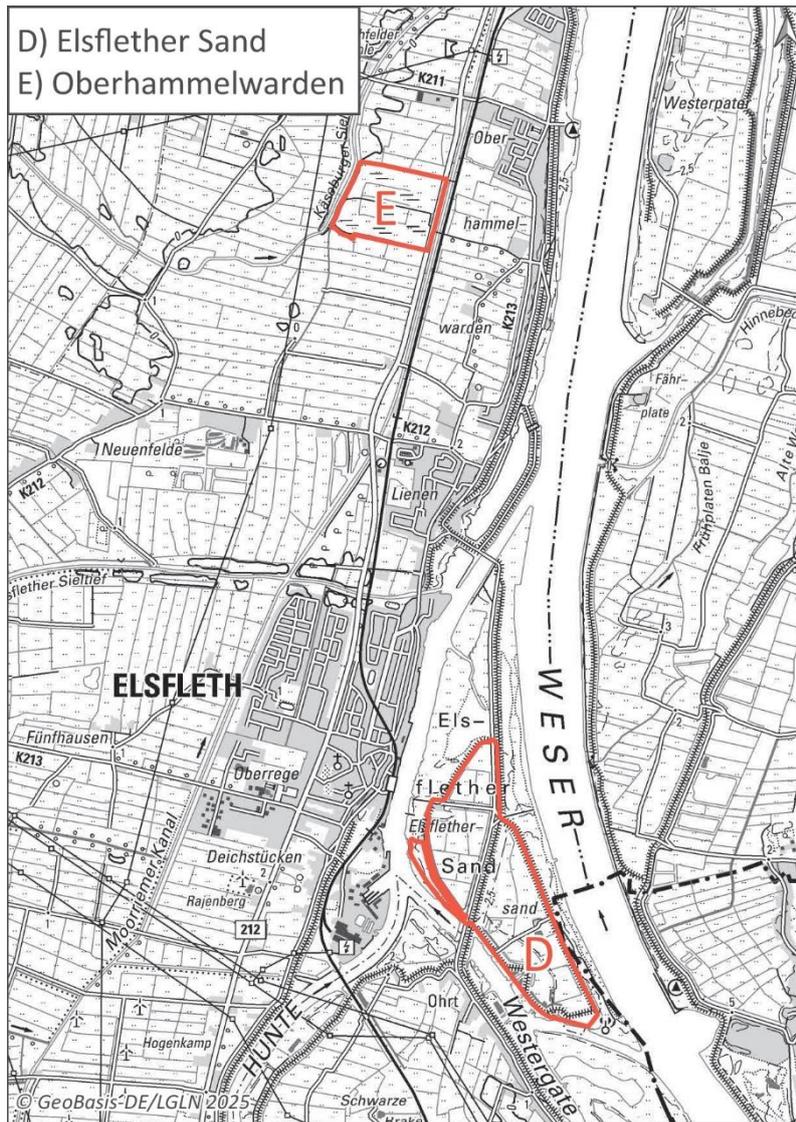
Innerhalb des Suchraumes ist die Möglichkeit der Schaffung von störungsarmen, wasserdurchfluteten Röhrichten als Erweiterung bereits bestehender Röhrichte und Gewässer als Kohärenz für die wertbestimmenden Vogelarten gegeben.

Zu den Maßnahmen wird auf den Umweltbericht (Kapitel 2.29.4.5) verwiesen.

4.4.4 ELSFLETHER SAND / OBERHAMMELWARDEN

Das Vorhabengebiet liegt auf einer ehemaligen Weserinsel (dem Elsflether Sand), an der Mündung der Hunte in die Unterweser im östlichen Teil des Landkreises Wesermarsch bzw. an der Grenze zum Land Bremen und zum Landkreis Osterholz.

Oberhammelwarden liegt in der gleichnamigen Gemeinde und befindet sich nördlich dem Areal Elsflether Sand. Es gehört zur Verwaltung der Stadt Elsfleth.



Die Flächen der Umgestaltung zur Kohärenzsicherungsmaßnahme sind die innerhalb von Sommerdeichen gelegenen Intensivgrünlandflächen. Diese Flächen mit ihren bestehenden Regelungsbauwerken weisen ein hohes Potenzial für das notwendige Wasserstandsmanagement des Zielhabitats auf und liegen zudem gegenwärtig außerhalb von nationalen und europäischen Schutzgebieten. Prioritäres Ziel ist die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Habitats mit einer Funktion als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat für die benannten röhrichtbewohnenden Vogelarten. Leitart für die Ausgestaltung der Maßnahme ist die Rohrdommel. Sie gibt aufgrund ihrer Lebensraumsprüche die Struktur, Funktion und Qualität der herzustellenden Habitate der Kohärenzsicherungsmaßnahme vor.

Abbildung 22: Kohärenzreal Oberhammelwarden und Elsflether Sand

Die Herstellung der Habitate für die Zielarten erfolgt durch einen naturschutzfachlich gesteuerten Bodenabbau, durch den das Gelände nach bestimmten Vorgaben modelliert wird. Es werden tiefere und dauerhaft offene Wasserflächen mit flachen Böschungsbereichen errichtet und die weiteren Flächen als Flachwasserbereiche gestaltet sowie mit ausgedehnten aquatischen Schilfröhrichten besiedelt.

Zu den Maßnahmen wird auf den Umweltbericht (Kapitel 2.29.4.4) verwiesen.

5 FLÄCHENBILANZIERUNG

Art der baulichen Nutzung	Flächengröße in m ²	Anteil an Gesamtfläche in %
Sonderbaufläche	1.419.968	93,42
Öffentliche Grünfläche inkl. Deichfläche und anteilig Verkehrsfläche	27.843	1,83
Fläche für Ver- und Entsorgung	29.195	1,92
Fläche für Wasserwirtschaft / Wasserfläche und anteilig Verkehrsfläche	42.988	2,83

6 BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Bodenordnende Maßnahmen finden nicht statt.

7 VERFAHRENSVERMERKE

7.1 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis, §§ 80 und 161 geändert, § 182 angefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in der jeweils aktuellen Fassung

7.2 VERFAHRENSÜBERSICHT

Verfahrensschritt	Datum	Beteiligte / Ausführende
Aufstellungsbeschluss (§2 Abs.1 BauGB)	22.09.2021	Rat der Stadt Wilhelmshaven
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.1 BauGB)	18.01. bis 01.02.2022	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / der Behörden (§4 Abs.1 BauGB)	18.01. bis 18.02.2022	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / der Behörden	02.10. bis 15.11.2023	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Entwurfsbeschluss (§3 Abs.2 BauGB)	20.09.2023	Rat der Stadt Wilhelmshaven
Veröffentlichung der Bekanntmachung	22.09.2023 und Hinweis am 23.09.2023	Oberbürgermeister
Zeitraum der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung	02.10.2023 bis einschließlich 15.11.2023	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Neue Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / der Behörden	01.09. bis 30.09.2025	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Neuer Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss (§3 Abs.2 BauGB)	27.08.2025	Rat der Stadt Wilhelmshaven
Veröffentlichung der Bekanntmachung	29.08.2025 und Hinweis am 30.08.2025	Oberbürgermeister
Zeitraum der neuen förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung	01.09. bis einschließlich 30.09.2025	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Beschluss über die vorgebrachten Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss		Rat der Stadt Wilhelmshaven
Veröffentlichung der Genehmigung		Oberbürgermeister
Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung		Veröffentlichung im Amtsblatt / Hinweis in der Wilhelmshaver Zeitung

7.3 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Vom 18.01. bis 01.02.2022 fand die frühzeitige öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) statt. Darin wurde die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung zum „Energiepark Wilhelmshaven“ informiert.

Zur öffentlichen Auslegung wurden die Unterlagen ins Internet eingestellt und eine Beteiligung übers Internet und E-Mailverkehr ebenfalls ermöglicht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Gutachten konnte auf der Seite **www.wilhelmshaven.de** ab Beginn der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung wurde vom 02.10.2023 bis zum 15.11.2023 durchgeführt.

Zur öffentlichen Auslegung standen folgende umweltbezogene Informationen stehen zur Verfügung:

Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt als Untere Bodenschutzbehörde, Niedersächsische Landesforsten, Landesamt für Bergbau und, Energie und Geologie, Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, III. Oldenburgischer Deichverband, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

7.4 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden ebenfalls die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, in dem Zeitraum von 18.01. bis 18.02.2022 durch die Stadt Wilhelmshaven unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Inhalte der Stellungnahmen wurden im Wesentlichen in den Entwurf der Begründung und in die Planung eingestellt und wurden durch entsprechende Fußnoten und Kursivdarstellung kenntlich gemacht.

§ 4 (2) BauGB: Die bereits im Verfahren gem. §4(1) BauGB angeschriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden durch das Anschreiben vom 29.09.2023 über die

öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. §4(2) BauGB informiert. Sie wurden gebeten bis zum 15.11.2023 zu prüfen, ob und inwieweit Ihre Stellungnahme gem. §4(1) BauGB einer Ergänzung bedarf. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Planung eingearbeitet und durch entsprechende Fußnoten und Kursivschrift kenntlich gemacht.

8 UNTERSCHRIFTEN / VERFASSER

Wilhelmshaven, den *Datum*
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage

Amerkamp
Städt. Baudirektor

Klebba
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Baudezernat

Marušić
Stadtbaurat

STADT WILHELMSHAVEN

Feist
Oberbürgermeister

9 HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis, §§ 80 und 161 geändert, § 182 angefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in der jeweils aktuellen Fassung

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3. Altablagerungen / Bodenschutz

Sollten Hinweise auf Boden- oder Grundwasserkontaminationen auftreten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde (Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz) zu benachrichtigen.

Es ist zu beachten, dass bei erhöhten Bodenschadstoffgehalten – auch ohne Vorliegen altlastenrelevanter Gehalte – abfallrechtlich eine eingeschränkte Verwertungsmöglichkeit bzw. die Erforderlichkeit einer fachgerechten Entsorgung vorliegen kann. Dies ist im Rahmen einer baubegleitenden abfallrechtlichen Untersuchung zu überprüfen.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG); es ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Die Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 BBodSchV sind zu beachten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen

anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Bei Bodenarbeiten sind die DIN-Normen 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten), 2018-06 und 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und 1998-05 zu beachten.

4. Kampfmittel

Bei Funden von Abwurfmittel oder andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) oder kampfmittelverdächtige Gegenstände sind alle Arbeiten im betreffenden Bereich einzustellen und es ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Tel. 0511 30245-500) zu benachrichtigen.

Für weitere Teilflächen des Plangebietes wurden Luftbilder ausgewertet, die einen begründeten Verdacht auf Kampfmittel ergaben. Für einen Teilbereich des Gebietes wurde kein Handlungsbedarf ermittelt. Nähere Informationen sind der Begründung zu entnehmen.

5. Küstenschutz

Der Deich (1. Deichlinie) im Plangebiet ist nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) gewidmet. In allen Planungsebenen sind diese grundsätzlich mit den ihnen zugrundeliegenden deichrechtlichen Schutzbestimmungen zu berücksichtigen.

Zum Deich verläuft binnenseitig gemäß § 16 NDG die 50 m breite Deichschutzzone (gemessen von der binnenseitigen Deichbestecksgrenze). Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50,0 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder angelegt werden. Die Deichbehörde kann zur Befreiung von diesem Verbot Ausnahmen nur genehmigen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Der Träger der Deicherhaltung ist anzuhören. Eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung ist per Gesetz widerruflich. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauanlagen dürfen nur erteilt werden, wenn die Deichbehörde dem Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

6. Störfall / Achtungsabstände

Aufgrund der Lage der schutzbedürftigen Gebiete ist ein Achtungsabstand von 1.000 m zu schutzwürdigen Gebieten nach §50 BImSchG und zu den Schutzobjekten einzuhalten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die für den Schutz der Umgebung erforderlichen Maßnahmen für die Betriebsbereiche im Plangebiet im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren nach BImSchG festgelegt werden können.

7. Richtfunk / Radar / Revier- und Datenfunk

Das Plangebiet liegt komplett im Freihaltebereich für Revier- und Datenfunk des Wasser- und Schifffahrtsamtes Wilhelmshaven (WSA). Gemäß Freihalteatlas des WSA ist die Bauhöhe im gesamten Freihaltebereich auf NN + 65m beschränkt. Hinsichtlich der Einhaltung der Bauhöhenbeschränkung sind Abweichungen mit dem WSA abzustimmen.

8. Versorgungsleitungen

Innerhalb des Plangebietes verläuft eine Erdgas-Transportleitung der EWE Netz (siehe textliche Festsetzung §5). Für diese ist jeweils ein 8,0 m breiter Schutzbereich (4,0 m beidseitig der Kabelachse) zu berücksichtigen. Alle Arbeiten im Schutzstreifen sind mit der EWE Netz GmbH abzustimmen.

Ebenfalls ist in der Leitungszone eine Gasversorgungsleitung der Firma Open Grid Europe GmbH in Bau. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 23.06.2023 erteilt.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

9. Wasserwirtschaft

Regelung des Wasserabflusses:

Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die Sielacht Rüstringen auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in seiner Satzung beidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen. Diese Räumuferstreifen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

Die Entwässerungsfunktion des an der Südgrenze verlaufende Gewässer ist aktuell noch ungeklärt. Daher wurde es nicht planungsrechtlich gesichert. Im Rahmen des Oberflächenentwässerungskonzeptes ist bei der Unteren Wasserbehörde für eine etwaige beabsichtigte Beseitigung des Grabens ein Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung bzw. -genehmigung zu stellen.

Oberflächenentwässerung / Schmutzwasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer / Regenwasserrückhaltebecken ist in Abhängigkeit von Art und Umfang der Flächennutzung eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Es sind Rückhaltemaßnahmen und in Abhängigkeit von der Flächennutzung Abwasservorbehandlungsmaßnahmen vorzusehen.

Das Schmutzwasser ist in einer eigenen Kläranlage zu behandeln.

Löschwasser

Zur Sicherstellung von wirksamen Löscharbeiten ist die Versorgung entsprechend der DVGW, Arbeitsblätter W 405 und W 331 sicherzustellen (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.; Arbeitsblatt W 405 zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung bzw. Hydrantenabstände).

10. Artenschutz / Kompensation / Kohärenz

Der naturschutzrechtliche Ausgleich nach §1a Abs. 3 BauGB erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag. Für planexterne Maßnahmen ist eine dingliche Sicherung zur Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Satzung) erforderlich.

11. Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Regelungen zu Grunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien) können bei der Stadt Wilhelmshaven (Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, 7. Etage) eingesehen werden.

Hierzu zählen in diesem Fall zum Beispiel: DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920, DIN 18300, DIN 19731, RAS-LP4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, DIN 18005, Teil 1 und 2 „Schallschutz im Städtebau“, DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“

TEIL II UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht als Teil II der Begründung wird -technisch bedingt- separat zum förmlichen Beteiligungsverfahren veröffentlicht.

Hinweis für die Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden: siehe letzte Seite

In Anbetracht des Parallelverfahrens der o.g. Bauleitpläne und bedingt des Entwicklungsgebotes nach §8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, unterscheiden sich diese nur marginal in ihren Festsetzungen mit der gleichen Zweckbestimmung „Hafenorientierter Energiepark“. Daher sind die eingestellten Unterlagen nur unter dem Bebauungsplan Nr. 225 eingestellt worden, weil diese erst recht aussagekräftig für die Ebene des Flächennutzungsplanes sind.